

Samtgemeinde Elm - Asse, Landkreis Wolfenbüttel

Begründung zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Samtgemeinde Asse

Feststellungsbeschluss

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung Partnerschaft mbB

Bearbeiterinnen: Dipl.-Ing. F. Schwerdt, B.Eng. Ing. C. van Giesen;
A. Hoffmann, M. Pfau; A. Körtge, K. Müller

 Samtgemeinde Elm - Asse, Landkreis Wolfenbüttel
Inhalt:

	Seite
1.0 Vorbemerkung	4
1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	4
1.2 Entwicklung des Flächennutzungsplans/ Rechtslage/ Darstellungsform	6
1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans	6
2.0 Planinhalt/ Begründung	7
2.1.1 Mitgliedsgemeinde Denkte, Ortsteil Groß Denkte	7
2.1.2 Mitgliedsgemeinde Remlingen - Semmenstedt, Ortsteil Klein Biewende	12
3.0 Auswirkungen der Planung	14
3.1 Belange von Natur und Landschaft	14
3.2 Bergbaurechtliche Belange	14
3.3 Altlasten, Ablagerungen und Kampfmittel	14
3.4 Denkmalschutz	14
3.5 Landwirtschaft und Schallimmissionen	15
3.6 Klimaschutz in der Siedlungsentwicklung	15
3.7 Umweltschutz und Artenvielfalt	16
3.8 Erneuerbare Energien, Photovoltaik, Solarthermie, Solar Gründach	16
3.9 Wald – und Forstwirtschaft	16
3.10 Bodenschutz	16
4.0 Umweltbericht	18
4.1 Einleitung	18
4.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans	18
4.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	18
4.2 Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognosen und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	19
4.2.1 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	19
4.2.2 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile	19
4.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen	36
4.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	38
4.4. Zusatzangaben	38
4.4.1 Beschreibung der technischen Verfahren / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	38
4.4.2 Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt	38
4.4.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	39
4.4.4 Quellenangaben	40
5.0 Nachweis über die Wohnbauflächen	42

Samtgemeinde Elm - Asse, Landkreis Wolfenbüttel

5.1	Bauflächenentwicklung	43
6.0	Maßnahmen der technischen Infrastruktur	44
7.0	Hinweise aus Sicht der Fachplanungen	45
8.0	Ablauf des Planaufstellungsverfahrens	47
9.0	Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB	47
9.1	Planungsziel	47
9.2	Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/Abwägung	47
10.0	Verfahrensvermerk	49

1.0 Vorbemerkung

Zum 01. Januar 2015 wurde im Rahmen der Fusion aus den beiden bisherigen Samtgemeinden Asse und Schöppenstedt die neue Samtgemeinde Elm - Asse gebildet. Diese neue Samtgemeinde umfasst 12 Mitgliedsgemeinden mit 33 Ortsteilen auf einer Fläche von 213,37 km². Mit ca. 18.235 Einwohner/-innen ¹⁾ ist es die zweitgrößte Kommune im Landkreis Wolfenbüttel. Sie grenzt im Norden an die Samtgemeinde Sickinge und die Ausläufer des Naturparks Elm – Lappwald mit der Samtgemeinde Nord - Elm. Im Osten liegt die Samtgemeinde Heeseberg, im Süden das Bundesland Sachsen – Anhalt und im Westen grenzen die Samtgemeinde Oderwald und die Stadt Wolfenbüttel.

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Die Samtgemeinde Elm-Asse liegt östlich im Landkreis Wolfenbüttel und grenzt im Westen an das Wolfenbütteler Stadtgebiet und südöstlich an das Bundesland Sachsen-Anhalt an. Östlich des Samtgemeindegebietes befindet sich der Landkreis Helmstedt, nördlich die Samtgemeinde Sickinge und südwestlich die Samtgemeinde Börßum/Oderwald. Die Samtgemeinde Elm - Asse liegt in den ländlichen Regionen und teilweise im Bereich "Naturpark Elm".

Die Standorte der Grundzentren im Großraum Braunschweig übernehmen in den ländlichen Regionen Versorgungsfunktionen, die in der Regel auf das jeweilige Samt- oder Einheitsgemeindegebiet ausgerichtet sind. Für die hier ansässige Bevölkerung soll die Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen und Diensten, Einzelhandelsbetrieben, Ärzten und Apotheken sichergestellt werden. An diesen Standorten soll eine Konzentration von Wohn- und Arbeitsstätten einhergehen, die über das Maß der Eigenentwicklung hinausgeht, um in den ländlichen Regionen leistungsfähige Zentrale Orte zu erhalten. (zu 1.1.1(8) Begründung zum RROP) ²⁾

In der Samtgemeinde bilden die Stadt Schöppenstedt sowie der Ort Remlingen der Mitgliedsgemeinde Remlingen-Semmenstedt die Grundzentren. Grundzentrale Teilfunktionen erfüllt bisher kein Ortsteil.

Mit dem Konzept der zentralen Orte geht eine auf die zentralörtlichen Versorgungskerne ausgerichtete Funktionsbündelung, Arbeits- und Wohnstätten Konzentration einher. In den zentralen Orten sollen soziale, kulturelle, administrative und Versorgungseinrichtungen vorhanden sein, damit die Bevölkerung diese Einrichtungen mit relativ geringem Zeit- und Weheaufwand in Anspruch nehmen kann, die Einrichtungen selbst von der Nähe anderer zentraler Einrichtungen profitieren und das überörtliche Verkehrsnetz zur Anbindung zentraler Einrichtungen, insbesondere das Netz des ÖPNV, nicht auf sämtliche Gemeindeteile im gleichen Umfang ausgerichtet werden muss. Außerdem ist mit diesem Konzept eine langfristige Infrastruktursicherung verbunden.

Mit dem zentralörtlichen System sind folgende Funktionszuweisungen verbunden Grundzentren befriedigen mit ihren zentralen Einrichtungen und Angeboten den allgemeinen, täglichen Grundbedarf. (zu 1.1.1 Begründung zum RROP)

Die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf ein Netz leistungsfähiger Zentraler Orte trägt zur Freiraumsicherung in den Achsenzwischenräumen bei und dient dem

¹⁾ www.elm-asse.de/e86/e4466/e4469/index_ger.html?preview=preview#e4470 Stand: 02.12.2021

²⁾ Regionales Raumordnungsprogramm 2008, 1. Änderung, für den Regionalverband Großraum Braunschweig (RROP)

Erhalt und der Entwicklung eines attraktiven Wohnumfeldes. Der Zentrale Ort der kurzen Wege begrenzt den Ressourcenverbrauch und effektiviert den Ressourceneinsatz, womit das Prinzip der nachhaltigen Regionalentwicklung unterstützt wird.

Die Orientierung der Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte kann darüber hinaus zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung und durch die Verknüpfung der Funktionen Wohnen und Arbeiten zumindest partiell zur Verkehrsvermeidung beitragen. Die zentralen Orte übernehmen daher neben ihrer klassischen Versorgungsfunktion eine herausragende Rolle im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung sowohl im gewerblichen Bereich als auch im Wohnsiedlungsbereich, die über das Maß der Eigenentwicklung hinausgeht. Zentrale Orte, die über Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV und gleichzeitig Verknüpfungspunkte zum flächenerschließenden ÖPNV verfügen, sind wichtige Konzentrationspunkte der Siedlungsentwicklung. Die Nutzung des ÖPNV trägt zur Minderung des motorisierten Individualverkehrs bei. (zu 1.1. (1 und 4, 2 und 3) Begründung)

Die Einbindung in das Netz des überregionalen Straßenverkehrs erfolgt unter anderem über die Landstraße L625 und L627. Autobahnanschluss besteht in Braunschweig an die A 39 und in Wolfenbüttel an die A36. Die weitere regionale Einbindung ist über das klassifizierte Netz der Landes- und Kreisstraßen gegeben. Die Bundesstraße B82 durchquert die Samtgemeinde zentral und bietet eine direkte Verbindung von Schöningen über Schöppenstedt nach Goslar und ist Zubringer zur B 79 in Semmenstedt.

Relativ zentral verläuft von Schöppenstedt aus die Haupteisenbahnstrecke mit Regionalverkehr nach Braunschweig über Wolfenbüttel.

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm sind die Standorte Schöppenstedt und Remlingen als Grundzentrum festgelegt. Somit besitzen beide Orte die Funktion der Bereitstellung zentraler Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen, täglichen Grundbedarfs. Standorte mit grundzentralen Teilfunktionen gibt es nicht.

Die Samtgemeinde Elm-Asse mit gleich zwei Grundzentren und mit 18.235 Einwohnern (Stand 02.11.2021) gehört zu den bevölkerungsstärksten Kommunen im Landkreis Wolfenbüttel und verfügt damit über eine tragfähige Bevölkerungszahl hinsichtlich der Auslastung der vorhandenen Infrastruktur. Das Grundzentrum Schöppenstedt liegt östlich des Mittelzentrums Wolfenbüttel, wohin die wichtigsten Pendlerbeziehungen bestehen. Das Grundzentrum Remlingen - Semmenstedt liegt südöstlich von Wolfenbüttel und südwestlich von Schöppenstedt. Die Grundzentren verfügen über eine gesicherte Nahversorgungsstruktur und über eine gehobene Bildungsinfrastruktur im Bereich der allgemeinbildenden Schulen. Beide Grundzentren nehmen die Funktion eines teilträumlichen Arbeitsmarktzentrums wahr. (zu 1.1.1 (8) Begründung)

Eine Auseinandersetzung mit den festgelegten Zielen der Raumordnung erfolgt im Rahmen der Begründung (Kapitel 2.0 Planinhalt/ Begründung).

ÖPNV

Generell achten die Samtgemeinde und die Mitgliedsgemeinden in der vertiefenden Umsetzung darauf, dass die neu ausgewiesenen Flächen auch durch ÖPNV erschlossen werden. Bei der Samtgemeinde Elm - Asse handelt es sich um eine großflächige Samtgemeinde in den ländlichen Regionen. Bei den ausgewiesenen Flächen kann ein Anschluss an das ÖPNV-Netz gewährleistet werden.

Eine Auseinandersetzung mit den festgelegten Zielen der Raumordnung für die Änderungsflächen erfolgt im Rahmen der Begründung (Kapitel 2.0 Planinhalt/ Begründung).

1.2 Entwicklung des Flächennutzungsplans/ Rechtslage/ Darstellungsform

Die vorliegende 22. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Elm - Asse bezieht sich auf die Mitgliedsgemeinden Denkte, Ortsteil Groß Denkte und im Außenbereich (Freizeit und Camping, Falkenheim) und Remlingen – Semmenstedt, Ortsteil Klein Biewende.

Entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO 90) sind die Flächen nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung (Bauflächen) ausgewiesen, um auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung den Entwicklungsspielraum offen zu lassen.

Mit den vorliegenden Änderungen sollen überwiegend bauliche Erweiterungsmöglichkeiten in den einzelnen Ortslagen, Anpassungen an bestehende Situationen und Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung geschaffen werden.

Grundsätzlich wird die Planung als an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB angepasst angesehen.

1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans

Die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans wird für die Samtgemeinde erforderlich, um eine "Wohnbaufläche" (W) und eine "Sonderbaufläche" (S) im Ortsteil Groß Denkte und eine "Wohnbaufläche" (W) in Klein Biewende vorzubereiten.

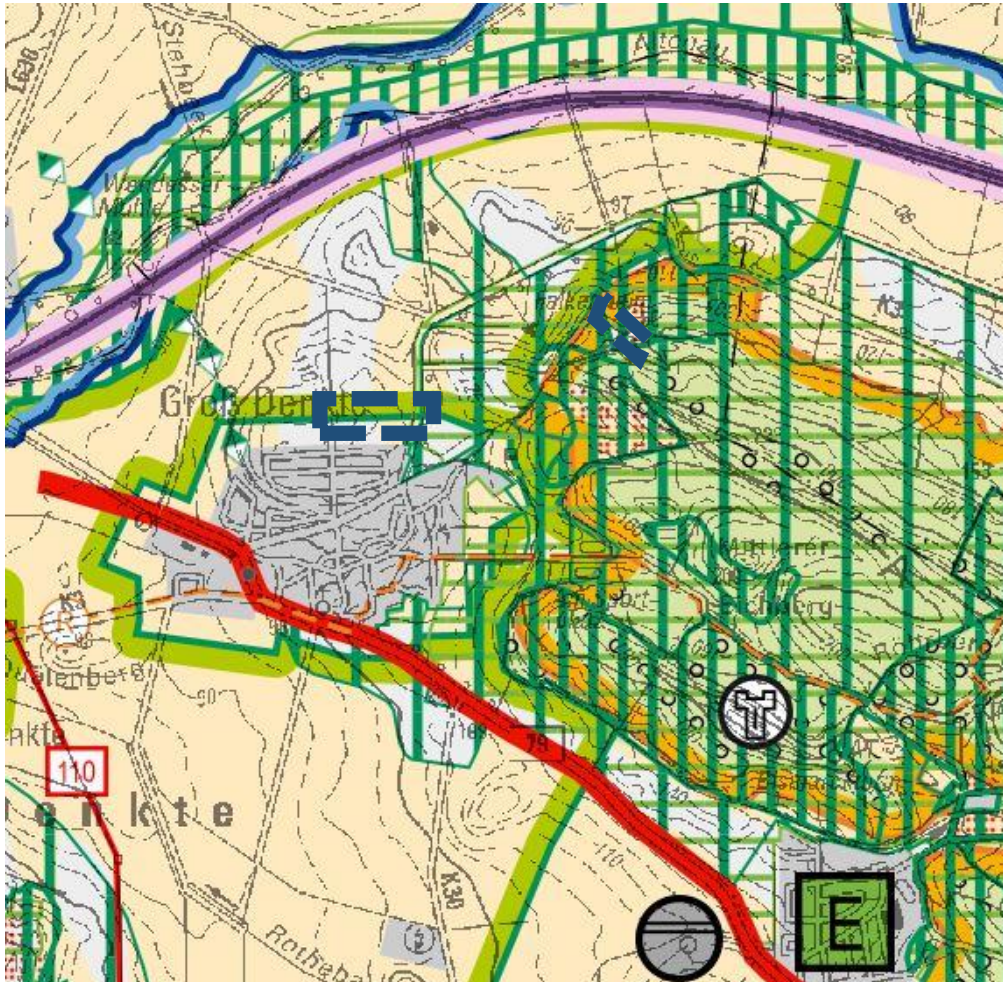
In Große Denkte ist aufgrund der Nähe zum Mittelzentrum Wolfenbüttel seit je her eine große Nachfrage nach Bauland. Insofern erfolgt die Ausweisung von neuen Bauflächen im Norden der bebauten Ortslage, so dass unter Nutzung der bestehenden Straßen Mönchevahlberg Straße und dem Weg Roter Strumpf durch den Einhang einer Erschließungsstraße in Ost-West-Richtung eine Erschließung von beidseitig angelagerten Baugrundstücken in einer Bautiefe möglich sind.

Bei der zweiten Änderungsfläche in der Gemeinde Denkte, innerhalb der Asse, handelt es sich um die erstmalige Aufnahme der Bestandsbebauung des Campingplatzes Falkenheim als Sonderbaufläche in die Darstellungen des Flächennutzungsplans. Da hier zukünftig der Campingplatz wieder aktiviert werden soll, wird die Fläche nun erstmals bauleitplanerisch abgesichert.

In Klein Biewende wird eine Fläche im Südosten der Ortslage in einer Größe von rd. 0,19 ha als Wohnbaufläche mit aufgenommen. Die Ausweisung erfolgt aufgrund der konkreten Nachfrage für eine Hinterliegerbebauung an dieser Stelle bei der Gemeinde.

2.0 Planinhalt/ Begründung

2.1.1 Mitgliedsgemeinde Denkte, Ortsteil Groß Denkte



Zeichnerische Darstellung RROP (ohne Maßstab), mit markiertem Geltungsbereich

Wohnbaufläche (W)

Die neue Fläche liegt am nördlichen Ortsrand von Groß Denkte zwischen der K 3 (Mönchevahlberger Straße) im Osten und der Zuwegung "Roter Strumpf" im Westen. Im Süden grenzt direkt das Baugebiet "Projekt Groß Denkte" an. Sie ist ca. 2,41 ha groß ist zurzeit im aktuellen Flächennutzungsplan als "Fläche für die Landwirtschaft" gekennzeichnet und soll als "Wohnbaufläche" (W) ausgewiesen werden.

Die Erschließung des Plangebiets kann über die Zuwegung "Auf dem Steinkamp" erfolgen. Die Ver- und Entsorgung des Bereiches kann über eine Erweiterung der vorhandenen Leitungen hergestellt werden, ggf. wird hierfür ein Ausbau der bestehenden Ver- und Entsorgungsnetze erforderlich.

Hierzu schreibt der Tiefbaubetrieb des Landkreis Wolfenbüttel mit Schreiben vom 09.08.2022 Folgendes: der Tiefbaubetrieb stimmt einer neuen Zufahrt von der Kreisstraße 3 in das vorgesehene Baugebiet nördlich der Ortslage Groß Denkte nicht zu und weist außerdem darauf hin, dass von ihm auch keine Lärmschutzmaßnahmen errichtet

Samtgemeinde Elm – Asse, Landkreis Wolfenbüttel

und auch keine Kosten dafür übernommen werden. Ansprüche hinsichtlich Emissionen wie Lärm, Staub, Gase oder Erschütterungen, die von der Kreisstraße ausgehen, können gegenüber dem Landkreis / dem Tiefbaubetrieb nicht geltend gemacht werden.

Darüber hinaus ist im nachfolgenden Bbauungsplan das Anbauverbot gemäß § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) zu beachten.

Groß Denkte ist im Norden, Süden und Westen stark landwirtschaftlich geprägt und im Osten durch mehrere Landschaftsschutzgebiete (LSG WF 015, LSG WF 041 und LSG WF 053) eingeschränkt. Eine Wohnbauentwicklung ist hier nicht möglich. Die landwirtschaftliche Fläche im Norden der bebauten Ortslage wird in Anspruch genommen, da zum einen keine adäquate Baulücke innerhalb der Ortschaft zur Verfügung steht und andererseits die Nachfrage nach Wohnbauland stark gestiegen ist. Das Plangebiet schließt an eine entstehende Wohnbaufläche an und entspricht damit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Gleichzeitig sollen mit der Neuausweisung von Wohnbauflächen junge Bauwillige vor Ort gehalten werden, um mit dieser Entwicklung dem demographischen Wandel entgegen zu wirken. Damit werden auch die Infrastrukturen vor Ort langfristig ausgelastet und lange Wege (Transfer von Kindergarten- und Schulkindern zwischen den Ortslagen) für die Wohnbevölkerung vermieden.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) liegt die Fläche im Vorbehaltsgebiet "Landwirtschaft aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials ((III 2.1 (6) und III 3 (3)) und wird vom Vorranggebiet "Freiraumfunktionen" (III 1.2 (4) überlagert.

In ca. 650 m östlich liegen die Vorbehaltsgebiete "Wald" (III 2.2 (4), "Besondere Schutzfunktionen des Waldes" ((III 2.2 (9) und III 3 (3)) und "Von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet" (III 2.2 (8)). Hier liegen auch die Vorranggebiete "Natura 2000" (III 1.3 (1) und "Natur und Landschaft" (III 1.4 (6) / (8) und das Vorbehaltsgebiet "Natur und Landschaft" (III 1.4 (9), dass sich westlich bis an die neue Planungsfläche hinzieht. In ca. 400 m westlich liegt das Vorbehaltsgebiet "Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung" (III 1.4 (11)). Direkt an der neuen Fläche liegt gen Osten ein Vorbehaltsgebiet "Erholung" (III 2.4 (5)).

In ca. 860 m nordwestlich das Vorranggebiet "Hochwasserschutz" (III 2.5.4 (4) des Überschwemmungsgebietes "701, Altenau". Ca. 800 m südlich liegt das Vorranggebiet "Hauptverkehrsstraße" (IV 1.4 (2)).

In Groß Denkte gibt es vier innerorts liegende Bushaltestelle und eine im Außenbereich, die an der Abzweigung nach Sottmar liegt (kommunalen Friedhof). Die innerörtlichen befinden sich in der "Leipziger Str.", "Asseweg", "Am Zehnttor" und "Im Windhuk".

Mit der Buslinie R 710 erreicht man über die Haltestellen "Leipziger Str.", "Asseweg" und "Abzweigung Sottmar Winnigstedt, Hauptstr. bzw. Wolfenbüttel, Bahnhofstr. Die Buslinie VB 752 verkehrt zwischen Schöppenstedt, Schule und Wolfenbüttel, Bahnhofstr. und bedient die Haltestellen "Abzweigung Sottmar", "Asseweg", "Am Zehnttor" und "Im Windhuk".

Zwischen Remlingen, Ehrenmal und Klein Denkte, Ort verkehrt ein Anruf – Linien – Taxi (ALT), 756, der Verkehrsbetriebe Bachstein (VB).

Sonderbaufläche (S)

Die zukünftige Sonderbaufläche von ca. 1,09 ha wird im aktuellen Flächennutzungsplankataster als "Waldfläche" dargestellt. Sie liegt am Fuß des bewaldeten Asse Hö-

Samtgemeinde Elm – Asse, Landkreis Wolfenbüttel

henzug, ein ca. 8 km langer Höhenzug aus drei Bergrücken. Es ist Teil des Landschaftsschutzgebietes LSG WF 041 "Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsteile" und liegt im FFH – Gebiet "Asse" (EU – Kennzahl 3829 – 301). Aufgrund dieser Schutzziele wurde im RROP die Ausweisung eines Vorranggebietes "Natura 2000" (III 1.3 (1) und "Natur und Landschaft" (III 1.4 (6) / (8) und eines Vorbehaltsgebietes "Natur und Landschaft" (III 1.4 (9) vorgenommen.

Das Vorranggebiet Natura 2000 begründen sich durch die Festlegung des FFH-Gebiets 152 "Asse" und die LSG-VO WF53 des Landkreises Wolfenbüttel. Als Schutzwürdigkeit des dargestellten Vorranggebietes Natura 2000 wird hier folgendes gelistet: Repräsentatives Gebiet für Waldmeister-, Hainsimsen- und Orchideen-Buchenwälder sowie Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder im Ostbraunschweigischen Hügelland. Vorkommen von Kalk-Magerrasen und Kalktuff-Quelle. Das Vorranggebiet und das Vorbehaltsgebiet "Natur und Landschaft" wurde auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Wolfenbüttel festgelegt. Für Vorranggebiete wurden geplante und vorgeschlagene Naturschutzgebiete berücksichtigt, für Vorbehaltsgebiete geplante und vorgeschlagene Landschaftsschutzgebiete, Gebiete mit mittlerer Bedeutung für Arten und Biotope, sowie -hier nicht zutreffend- Extrem- und Sonderstandorte, deren Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften derzeit überwiegend stark eingeschränkt ist (Anm.: Aktualisierung entsprechend Auswertung des LBEG für den LK Wolfenbüttel), Mittelwaldflächen mit Bedeutung als historische Kulturlandschaften bzw. prägende kulturhistorische Landschaftselemente, Gebietskulisse des Streuobstwiesenprojektes des Landkreises Schwerpunkträume für die Grünlanderhaltung.

Hier befindet sich der Zeltplatz des "Freizeit- und Zeltplatz Wolfenbüttel e.V.", seit langem im Bestand, der bisher aber nicht bauleitplanerisch abgesichert wurde. Da sich hier eine bauliche Maßnahme abzeichnet (Wiedererrichtung der Freilichtbühne aus Holz), wird diese Fläche erstmals in die Darstellungen des Flächennutzungsplans als Sonderbaufläche aufgenommen. Eine eingeschränkte Erschließung für Anlieger erfolgt über die Zuwegung "Falkenheim", rechter Hand der K 3 in Richtung Mönchevahlberg. Die Einschränkung ist der Lage im Landschaftsschutzgebiet geschuldet.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) grenzen im Norden, Süden und Westen an die Fläche kleinteilige Vorbehaltsgebiete "Landwirtschaft aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials" (III 2.1 (6) und III 3 (3)), die westlich vom Vorranggebiet "Freiraumfunktionen" (III 1.2 (4)) überlagert wird. Die zukünftige Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Freizeit und Camping" liegt zum größten Teil in den Vorbehaltsgebieten "Von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet" (III 2.2 (8) und "Wald" (III 2.2 (4) und "Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils" (III 2.2 (6) und III 3 (3)).

Grenzt im Süden an die Vorbehaltsgebiete "Wald" (III 2.2 (4) und "Besondere Schutzfunktionen des Waldes" (III 2.2 (9) und III 3 (3)).

Daher wurde parallel zur Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung eine FFH – Vorprüfung Assezeltlager³⁾ durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wolfenbüttel erstellt.

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes richten sich nach dem Vorkommen der Arten und Lebensräume der Natura 2000 Verordnung. Demnach ist die Gefährdung der Ziele im unmittelbaren Einflussbereich des Vorhabens zu prüfen, welches sich im Rahmen der F-Planerstellung und des Bauvorhabens auf die angrenzenden auswirkt. Speziell ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Erhaltungszielen des FFH-Lebensraumtyps 9130 – „Waldmeister Buchenwald“ und die potenzielle Beeinträchtigung der

³⁾ FFH – Vorprüfung Assezeltlager, UNB Wolfenbüttel, Wolfenbüttel, 24.02.2023

Samtgemeinde Elm – Asse, Landkreis Wolfenbüttel

nach Standarddatenbogen vorhandenen, störungsrelevanten Arten Wildkatze, Mopsfledermaus und Großes Mausohr zu prüfen.

In der FFH-Vorprüfung zum Assezeltlager wird dazu erläutert, dass in der Biotopkartierung die Ausprägung des Schwarzkiefernforstes deutlich und zeigt, dass der gesamte Bereich um den Zeltplatz herum aus einem Forst von mittlerem bis schwachem Baumholz besteht. Der Schwarzkiefernbestand, welcher sich entlang der Grenze zum FFH-Gebiet befindet (WZN2) wurde als standortfremde Baumarten im Managementplan zu großen Teilen dem potentiellen Lebensraumtyp (LRT) 9130 E - Waldmeister-Buchenwälder zugeordnet. Die Bezeichnung „E“ = Entwicklungsfläche bedeutet in der FFH-Lebensraumtypenkartierung, dass sich hier lediglich das Potential zur Entwicklung eines LRT abzeichnet. Eine Ansprache und Meldung des LRT ist nicht erfolgt, da die derzeitigen Parameter eine Ausweisung noch nicht rechtfertigen. Der Managementplan weist mit dieser Kennzeichnung zu entwickelnde Flächen aus, die prioritär mit Entwicklungsmaßnahmen belegt werden sollen.

Da das Vorhaben und die Nutzung weder direkt noch indirekt in den Bestand eingreifen, werden die angrenzenden Strukturen und der Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt. Durch die Aufgabe der Zeltplatzfläche im Osten wird durch Entwicklung einer Sukzessionsfläche ein natürlicher Waldrand und Puffer geschaffen. Aus diesem Grund wird an dieser Stelle sogar die Entwicklung eines LRT gefördert. Die Analyse der Wirkfaktoren zeigt auf, dass durch den Bau und Betrieb der Bühne und des Zeltplatzes die speziellen Erhaltungsziele des FFH-Gebiets nicht beeinträchtigt werden.

Erhaltungsziele für bedeutsame Arten

Auszug aus dem Managementplan Asse: Im SDB sind keine signifikanten Arten gelistet. Jedoch sind die Anhang II Arten Mopsfledermaus und Großes Mausohr, die Wildkatze als Anhang IV Art sowie 11 Pflanzenarten im SDB aufgeführt.

Art (deutscher Name)	Art (wissenschaftlicher Name)	Ziele / Synergieeffekte
Fauna		
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	9160, 9130
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	9110, 9130
Wildkatze	<i>Felis sylvestris</i>	9170, 9130
Flora		
Ästige Graslilie	<i>Anthericum ramosum</i>	Waldrand (LRT 9170)
Kicher-Tragant	<i>Astragalus cicer</i>	Bestandserfassung (letzter Nachweis von 2004)
Filz-Segge	<i>Carex tomentosa</i>	6210, 7220*
Kleinblättrige Stendelwurz	<i>Epipactis microphylla</i>	9150, 9170
Kleiner Gelbsterne	<i>Gagea minima</i>	Bestandserfassung (letzter Nachweis von 2004)
Schwarze Platterbse	<i>Lathyrus niger</i>	9150, 9170
Immenblatt	<i>Melittis melissophyllum</i>	9130, 9150, 9170
Purpur-Knabenkraut	<i>Orchis purpurea</i>	9130, 9150, 9170 & Bestandserfassung (letzter Nachweis)

Auszug Tabelle 21 des Managementplanes Asse

Ein Ziel der Fledermausfauna ist die Verbesserung der Datengrundlage im Bereich des nicht mehr betriebenen Brunnens südlich von Mönchevahlberg, der für Fledermäuse hergerichtet wurde. Ein weiteres Ziel ist das Vorkommen von Pflanzenarten, deren letzter Nachweis aus dem Jahr 2004 stammt, zu überprüfen. Weitere gesonderte Ziele werden nicht formuliert, da die Arten von den Zielen der LRT bereits profitieren.

Mit der Analyse des Managementplans zu den störungsrelevanten Arten und gefährdeten Pflanzen konnte ausgeschlossen werden, dass im unmittelbaren Umfeld und im Einflussbereich des Vorhabens störungsrelevante Arten vorkommen. Mit Prüfung der möglichen Wirkfaktoren kann ebenfalls ausgeschlossen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf diese Arten, sofern vorhanden, eintreten können. Demnach steht das Vorhaben in keinem Konflikt mit den speziellen Erhaltungszielen für bedeutsame Arten.

Die FFH-Vorprüfung zum Assezeltlager der UNB des Landkreises Wolfenbüttel kommt zu dem Ergebnis, dass es durch die Lage am Rand des FFH-Gebietes und die schon erfolgte Herausnahme des östlichen Bereichs des Zeltplatzes aus der Nutzung das Vorhaben eine sehr geringe Einflussgröße darstellt. Auch in der kumulativen Betrachtung fallen die möglichen Beeinträchtigungen nicht ins Gewicht und sind zu vernachlässigen.

Damit wird weder das Vorbehaltsgebiet Wald noch das Vorbehaltsgebiet von Aufforstung freizuhaltender Bereich von der Planung tangiert. Für das Vorranggebiet und das Vorbehaltsgebiet "Natur und Landschaft" sind nach der Prüfung durch den Landkreis ebenfalls eine Konflikte mit den formulierten Schutzziele erkennbar. Das Vorranggebiet „Natura 2000“ ist ebenfalls nicht betroffen, da keine Konflikte mit den speziellen Erhaltungszielen des FFH-Gebietes und dem Landschaftsschutzgebiet erkennbar sind.

Das Vorbehaltsgebiete "Landwirtschaft aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials liegt mit einigem Abstand zur Zeltplatz und wird dadurch erst recht nicht angetastet.

Hier liegt das Vorbehaltsgebiet "Erholung" (III 2.4 (5)). Da die gesamte Asse als Vorbehaltsgebiet Erholung gekennzeichnet ist und das Campen als Freizeiterholung zu werten ist, entsteht durch das Beibehalten der Planung, die einen Bestand erfasst, wie bisher kein Widerspruch zum Vorbehaltsgebiet Erholung.

Da es sich um einen vorhandenen Bestand handelt, muss davon ausgegangen werden, dass diese Nutzung als Freizeitheim mit Campingplatz sich lange in die Ziele der Raumordnung für diesen Bereich eingefügt hat, so dass auch hier von einer Einvernehmlichkeit mit der Raumordnung auszugehen ist.

Die Örtlichkeit ist mit dem Fahrrad, zu Fuß oder eingeschränkt mit dem Auto zu erreichen. Eine öffentliche Busverbindung besteht nicht, da das Zeltlager nur Saisonal genutzt wird.

Das Nds. Forstamt Wolfenbüttel schreibt in seiner Stellungnahme vom 14.09.2022 Folgendes:

Nach einem nunmehr erfolgten Ortsbegang zeigt sich, dass das Zeltlager des Flurstücks 5/3 zu etwa 75% mit Waldbäumen bestockt ist und das walddrechtlich beschriebene Waldbinnenklima hier ausgebildet ist. Allerdings fällt auf, dass durch Zeltstellflächen, Wege, Lagerflächen etc. die walddtypische Kraut- und Strauchschicht sowie die Bodenbildung so stark überprägt ist, dass das Waldbiotop doch sehr deutlich überprägt ist. Aus diesem Grund kann für diesen Teilbereich die Waldeigenschaft verneint werden.

Samtgemeinde Elm – Asse, Landkreis Wolfenbüttel

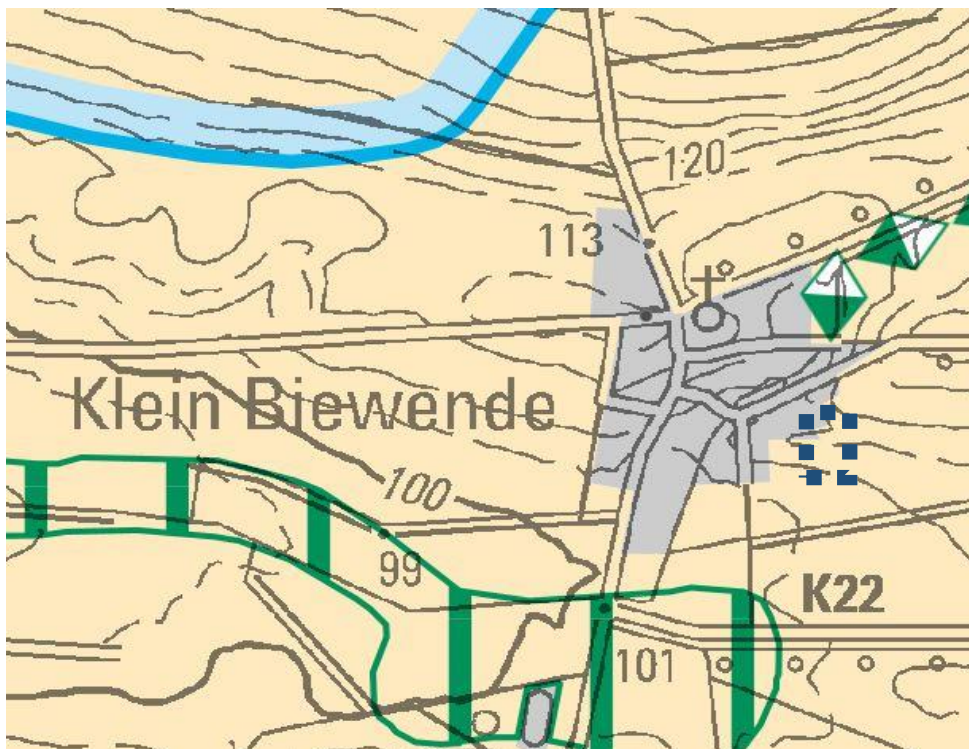
Ferner weise ich auf die Abstandproblematik hin: Um Wald in seinem Bestand zu schützen, sollen störende Nutzungen einen Abstand zu Wald einhalten (siehe RROP).

Bezüglich des Jugendlagers kann natürlich der Charme der jetzigen Situation anerkannt werden. Durch die temporäre Nutzung (nur in Sommer- und Ferienzeiten) ist die Gefährdung des Waldes hinzunehmen. Zudem hat der Bestand des Jugendlagers und die wertvolle Jugendarbeit, die hier sicherlich geleistet wird, Bestandsschutz. Durch den naturnahen Aufenthalt von Jugendlichen besteht die Möglichkeit, diese an die Waldzusammenhänge durch das Erleben vor Ort besser heranzuführen und so eine Sensibilisierung für die Waldbelange unter fachkundiger Führung zu erreichen.

Da mit der Ausweisung als Sondergebiet nicht nur die aktuelle Nutzung gesichert werden soll, sondern auch künftige Baumaßnahmen vorbereitet werden, muss diese Thematik jedoch hinsichtlich der Neubauvorhaben berücksichtigt werden. Das Thema Brandschutz spielt in der Waldnahen Umgebung eine besondere Rolle.

Angesichts der in den letzten Sommern erheblich gestiegenen Risiken durch Waldbrand ist jedes erweiterte oder neue Nutzungskonzept bezüglich dieser Thematik zu prüfen. Wald ist durch den Menschen erheblich gefährdet, 95% aller Waldbrände entstehen durch den Menschen aus Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz. Brennender Wald gefährdet wiederum Menschen in seiner Nähe. Insbesondere wegen der schmalen Flächenform die sich zungenförmig in den Wald hinein erstreckt, rate ich dazu einer intensiven Befassung mit einem Brandschutzkonzept. Stichworte hierzu sind: ggf. Aufgabe des östlichsten Zipfels der Fläche, Erreichbarkeit durch Feuerwehr und Rettungsdienst incl. Wendemöglichkeiten, Fluchtwege, Umbau der Schwarzkieferbestände in Laubholz, Beseitigung von abgestorbenen Hölzern im angrenzenden Wald, keine Ablagerung von Laub- und Nadelstreu im grenznahen Wald.....

2.1.2 Mitgliedsgemeinde Remlingen - Semmenstedt, Ortsteil Klein Biewende



Zeichnerische Darstellung RROP (ohne Maßstab), mit markiertem Geltungsbereich

Wohnbaufläche (W)

Die neue Fläche liegt am südöstlichen Ortsrand von Klein Biewende zwischen der K 30 (Bergstraße, Verbindung zwischen der K 23, Dorfstraße im Westen und der B 79 im Osten) angrenzend an das nördliche Wohnbaugebiet. Im Osten und Süden liegen landwirtschaftliche Flächen und im Westen an eine im aktuellen Flächennutzungsplan kartierten landwirtschaftlichen Fläche, die faktisch anderweitig genutzt wird. Sie ist ca. 0,19 ha groß ist zurzeit im aktuellen Flächennutzungsplan als "landwirtschaftliche Fläche" gekennzeichnet und soll als "Wohnbaufläche" (W) ausgewiesen werden.

Die Erschließung des Plangebiets kann über das vorgelagerte Grundstück als sogen. Hinterliegererschließung erfolgen. Damit werden ein bis zwei Bauplätze in Klein Biewende entstehen. Über das vorliegende Grundstück besteht ein Anschluss innerorts an die K30. Die Ver- und Entsorgung des Bereiches kann über eine Erweiterung der vorhandenen Leitungen hergestellt werden, ggf. wird hierfür ein Ausbau der bestehenden Ver- und Entsorgungsnetze erforderlich.

Eine andere Wohnbauentwicklung ist zurzeit nicht möglich. Klein Biewende ist Innerorts noch landwirtschaftlich geprägt, so dass die dort vorherrschenden Strukturen nicht für eine Bebauung zur Verfügung stehen. Vielmehr handelt es sich um hofnahe Flächen. Darüber hinaus verläuft der Große Graben quer durch die Ortslage, so dass auch hier die Randbereiche des Grabens nicht direkt bebaut werden können. Auch in den vorhandenen Wohngebieten sind keine Flächen mehr verfügbar. Da keine adäquate Baulücke innerhalb der Ortschaft zur Verfügung steht, andererseits die Nachfrage nach Wohnbauland gestiegen ist, wird diese Fläche ausgewählt, die an eine schon bestehende Wohnbaufläche anschließt. Die Baufläche arrondiert die Ortslage. Außerdem findet die Planung auf einer Fläche mit einer mittleren Bodenzahl statt, so dass die höherwertigen Flächen weiterhin für die Landwirtschaft erhalten bleiben.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) liegt die Fläche im Vorbehaltsgebiet "Landwirtschaft aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials ((III 2.1 (6) und III 3 (3)). In ca. 140 m nordwestlicher Richtung verläuft über dem Gewässer "Großer Graben" (Gewässerkennzahl 48256, der in der Nähe von Remlingen entspringt mit Fließrichtung West und bei Hedwigsburg in die "Alte Ilse" mündet) nach Nordosten ein Vorbehaltsgebiet "Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung" (III 1.4 (11)).

Außerhalb der direkten Planungsfläche beginnen in ca. 900 m nördlich die Vorranggebiete für "Trinkwassergewinnung" (III 2.5.2 (6)), in ca. 1,7 km südwestlich eine "Sonderabfallbeseitigung" (IV 5 (8)) (stillgelegt), in ca. 2,10 km nördlich die "Leitungstrasse 110 kV" (IV 3.3 (3)), in ca. 2,3 km westlich die "Rohrfernleitung Gas" (IV 3.3 83)) und in 2,7 km westlich eine "Zentrale Kläranlage" (IV 4 (2)). Das Vorranggebiet "Hauptverkehrsstraße" (IV 1.4 (2)) liegt ca. 1,6 km östlich der neuen Planfläche.

Mit der Buslinie VB 752 erreicht man über die Haltestelle "Klein Biewende, Ort" Schöpenstedt, Schule und Wolfenbüttel, Bahnhofstr.

Zwischen Remlingen, Ehrenmal und Klein Denkte, Ort verkehrt ein Anruf – Linien – Taxi (ALT), 756, der Verkehrsbetriebe Bachstein (VB).

3.0 Auswirkungen der Planung

3.1 Belange von Natur und Landschaft

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, gem. § 2 Abs. 4 BauGB für die "Belange des Umweltschutzes" eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Er ist Teil der Flächennutzungsplanänderung und enthält eine ausführliche Beschreibung des aktuellen Zustands von Natur und Landschaft sowie eine Erläuterung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter.

Die artenschutzrechtlichen Gesichtspunkte werden erst auf den nachfolgenden, rechtsverbindlichen Planungsebenen detaillierter bearbeitet. Der Umweltbericht kann die einzelnen Bereiche nur abschätzen und zusammenfassen.

3.2 Bergbaurechtliche Belange

In ca. 140 m nordöstlich der neuen Wohnbaufläche Groß Denkte liegt das Bergwerksfeld "Kalisalzbergwerk Asse" (G 7 Braunschweig, Bodenschätze: Stein-, Kali- und Magnesiasalze, aktueller Rechtsinhaber ist die Bundesrepublik Deutschland).

Die neue Sonderbaufläche liegt in Gänze in diesem Bereich und in ca. 300 m nördlich liegt das Bergwerkseigentum "Bergwerksfeld Dettum 1" Berechtsamsakte: 31.1–1 / 95–F II a 35; Bodenschatz: Eisenerz, 2.199.995 m², aktueller Rechtsinhaber: Salzgitter Klöckner-Werke GmbH).

Die neue Wohnbaufläche Klein Biewende liegt ca. 2,5 km südwestlich des Bergwerksfeld "Kalisalzberg Asse".

3.3 Altlasten, Ablagerungen und Kampfmittel

Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind im direkten Änderungsbereich nicht bekannt.

Wohnbaufläche Groß Denkte

Die nächsten Altlasten befinden sich ab ca. 150 m nördlich (Standortnummer: 1584014019, Altablagerung, LK Wolfenbüttel, 26.000 m², 300.000 m³).

3.4 Denkmalschutz

Die Belange des Denkmalschutzes sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.

Baudenkmale, Bodendenkmale oder Denkmale der Erdgeschichte sind im Änderungsbereich vorhanden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Bodeneingriffen, auch bei Eingriffen auf historischem Grund, archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde / dem Archäologen (Herrn Dr. Geschwinde, Tel. 0531/121606-10; michael.geschwinde@nld.niedersachsen.de) gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

3.5 Landwirtschaft und Schallimmissionen

Von der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung, örtlichen Wirtschaftsgebäuden und örtlicher Tierhaltung im Umfeld ausgehende Beeinträchtigungen (Stäube, Lärm, Gerüche) sind als ortsüblich hinzunehmen auch an Sonn- und Feiertagen sowie zur nächtlichen Ruhezeit. Hierzu gehört auch die z. B. bei der Bodenbearbeitung oder der Getreideernte auftretende Staubentwicklung.

Vorhandene Drainagen oder Beregnungsanlagen sind abzufangen bzw. neu zu verlegen. In jedem Fall ist eine ordnungsgemäße Be- / Entwässerung der verbleibenden Ackerflächen zu gewährleisten. Anfallendes Oberflächengewässer auf versiegelten Flächen ist so abzuführen, dass ein Vernässen unterhalb von Vorflutern gelegene landwirtschaftliche Flächen nicht zu befürchten sind.

Zu den Flurstücken mit landwirtschaftlicher Nutzung ist ein Abstand mit Bewuchs, Zuanlage, o.ä. von mind. 0,6 m aufgrund des Nachbarschafts- / Schwengelrechtes einzuhalten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung resp. im Planvollzug ist jederzeit auf eine Durchgängigkeit der Zuwegung für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr –auch während der Ausbauarbeiten- zu achten.

Eventuell anfallende Zufahrten zu den Ackerflächen sind bei Bedarf mit dem Flächeneigentümer bzw. –bewirtschafter an anderer Stelle neu einzurichten.

Störfallbetriebe oder Störfallstandorte im Sinne von § 3 Abs. 5b und 5c BImSchG mit Auswirkungen auf die Bauleitplanung gem. § 50 BImSchG werden durch die vorliegende Planung nicht vorbereitet und befinden sich auch nicht im relevanten Umfeld.

3.6 Klimaschutz in der Siedlungsentwicklung

Die Intensivierung des Klimaschutzes und die Anpassung an den Klimawandel rücken immer stärker in den Mittelpunkt kommunalen Handelns. Die Klimaschutznovelle des Baugesetzbuchs (2011) legt zur Konkretisierung der Klimaschutzziele fest, dass Bauleitpläne „dem Klimaschutz und der Klimaanpassung“, § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB Rechnung tragen sollen. Die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden soll verstärkt dem Klimawandel entgegenwirken und die Bodennutzung an den Klimawandel anpassen⁴⁾. Der Klimaschutz in Niedersachsen wurde als eigenes Staatsziel in die Landesverfassung aufgenommen. In dem Niedersächsischen Klimagesetz hat das Land seine Treibhausgas-Minderungsziele gesetzlich festgeschrieben. Einen konkreten Beitrag zur Umsetzung der Ziele soll das „Maßnahmenprogramm Energie und Klimaschutz Niedersachsen“ leisten.

- Niedersächsische Klimaschutzstrategie 2021⁵⁾
- Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN)
- Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE)

Für diese Flächen können bereits im Vorfeld sinnvolle Energie- bzw. Klimaschutzkonzepte entwickelt werden.

⁴⁾ Klimaschutz in der Siedlungsentwicklung – Ein Handbuch, NIK/S, Niedersächsische Initiative für Klimaschutz in der Siedlungsentwicklung

⁵⁾ Niedersächsische Klimaschutzstrategie 2021 Niedersachsen, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Hannover, April 2022

3.7 Umweltschutz und Artenvielfalt

Weltweit schwindet die biologische Vielfalt in dramatischem Ausmaß. Das ist nicht nur für die Natur besorgniserregend, sondern Biodiversität ist auch Grundlage für unsere Existenz. In diesem Zusammenhang sind auch die s.g. Schottergärten zu betrachten. Nicht nur, dass sie durch Vliese und Folien unter dem Schotter den Boden von Luft und Wasser ausschließen, sondern sie bieten auch dadurch, dass kaum eine Bepflanzung vorhanden ist, keine Lebensräume und Nahrungsmöglichkeiten für Insekten und Vögel.

Ein weiterer Aspekt ist die Lichtverschmutzung (Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen), die auch direkte Konsequenzen für Mensch und Natur hat. Denn das Leben auf der Erde hat sich über einen langen Zeitraum an den Rhythmus von Helligkeit und Dunkelheit angepasst. Tagaktive Tiere sowie Menschen brauchen die Dunkelheit für den Schlaf, zur Entspannung und Regeneration. Nachtaktive Tiere brauchen sie für die Nahrungssuche und einige sogar für die Fortpflanzung und Pflanzen benötigen diesen Rhythmus für die Photosynthese.

Licht zählt zu den im Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 3 BImSchG) erfassten Immissionen. Zudem existieren Regelungen zum Schutz vor nachteiligen Auswirkungen von Lichtimmissionen, § 23 Abs. 4, § 24 Abs. 3 S. 2 und § 41a BNatSchG-E (neu).

3.8 Erneuerbare Energien, Photovoltaik, Solarthermie, Solargründach

Der niedersächsische Landtag hat die Einführung einer Solarpflicht für neue Nicht-Wohngebäude ab 2023 beschlossen. Zudem ist in der novellierten Bauverordnung § 32a NBauO vorgesehen, dass alle neuen Wohngebäude ab diesem Zeitpunkt für eine spätere Installation von Photovoltaik-Anlagen vorbereitet werden müssen.

Solargründächer leisten einen wertvollen Beitrag für den Klimaschutz. Ein begrüntes Dach heizt sich nicht so schnell auf, kann Regenwasser in der Substratschicht auffangen (Pflanzen, Verdunstung) und gleichzeitig ein angenehmeres Wohnklima schaffen.

3.9 Wald – und Forstwirtschaft

Waldabstand

Das aktuelle RRÖP gibt einen Abstand von 100 m zu Waldrändern gegenüber Bebauung und anderer störender Nutzung an. Diese Abstandsforderung findet ihren Hintergrund in den vielfältigen ökologischen Funktionen und Erlebnisqualitäten der Waldrandbereiche. Die Erforderlichkeit möglicher Abstandsunterschreitungen müssen nachvollziehbar zu begründen sein. Generell muss im Nahbereich zu anliegendem Wald zwischen Waldrand und Baugrenze mind. der Abstand einer Baumlänge (ca. 30 -35 m) aus Sicherheitsgründen eingehalten werden zur Risikominderung in Fällen von Windwurf, Wind- oder Schneebruch oder Waldbrand, dazu sollte auch das Risiko der Verkehrssicherung zulasten des Waldbesitzers nicht zusätzlich erhöht werden.

Waldflächen und deren Abstände sind auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Genehmigungsverfahren zu beachten.

3.10 Bodenschutz

Erkenntnisse zu Belastungen des Bodens liegen der Samtgemeinde nach einer Datenabfrage bei den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie dem NIBIS®-Kartenserver (2012) des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) nicht vor.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG zu beachten.

In dem Sinne, dass Mutterboden, der abgetragen wird, gemäß § 202 BauGB vor Verichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen ist, wird zur Gewährleistung eines vorsorgenden Bodenschutzes die frühzeitige Implementierung eines Bodenmanagements empfohlen. Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Dies beinhaltet unter anderem die Erstellung eines Verwertungskonzeptes für die anfallenden Bodenmassen (z. B. Vermeidung von Durchmischung, Vermeidung von Erosion bei Zwischenlagerung etc.) sowie eines Umgangskonzeptes für die schonende Benutzung des Bodens (z. B. Vermeidung von Bodenverdichtung und Zerstörung der Bodenprofile durch geeignete Maßnahmen) während der Erschließungstätigkeit.

Ergänzend sollten im Rahmen der Bautätigkeiten u. a. die DIN 18300 (Erdarbeiten), die DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau) sowie die DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) zur Anwendung kommen. Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt gelagert werden (u. a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden werden. Um dies künftig bereits in der Planungsphase zu berücksichtigen, erschien im September 2019 die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) als Handlungsempfehlung zum baubegleitenden Bodenschutz. Danach sollte künftig bereits in der Planungsphase ein Bodenschutzkonzept erstellt werden. Eine Bodenkundliche Baubegleitung "BBB" soll in Zukunft das vertraglich festgelegte Konzept betreuen und dokumentieren.

Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatratzen zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Im Bereich von Parkplätzen o. ä. sollte auf eine Vollversiegelung verzichtet werden und es sollten eher wasserdurchlässige Materialien zur Anwendung kommen (Schotterrasen, Rasengittersteine etc.), um einige Bodenfunktion eingeschränkt erhalten zu können.

4.0 Umweltbericht

4.1 Einleitung

Im Umweltbericht werden die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt. Er wurde im Zuge der Planaufstellung in Abstimmung mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange fortgeschrieben.

Für die Plangebiete werden zur Bewertung der Umweltbelange der derzeitige Zustand von Natur und Landschaft in der Örtlichkeit zugrunde gelegt.

4.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Im Rahmen der vorliegenden 22. Änderung des Flächennutzungsplans plant die Samtgemeinde Elm - Asse neue Flächendarstellungen aufgrund geänderter Nutzungsansprüche.

In der Mitgliedsgemeinde Denkte soll im Ortsteil Groß Denkte (Fläche 1) eine landwirtschaftliche Fläche von ca. 2,41 ha als Wohnbaufläche (W) neu dargestellt und die Fläche "Falkenheim" (Fläche 2, ca. 1,09 ha), die als Waldfläche dargestellt ist, in eine Sonderbaufläche (S) umgeändert werden. In der Mitgliedsgemeinde Remlingen – Semmenstedt soll eine ca. 0,19 große landwirtschaftliche Fläche zur Wohnbaufläche umgewidmet werden.

4.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die Samtgemeinde berücksichtigt bei der Planaufstellung insbesondere folgende, in den einschlägigen Fachgesetzen und Normen festgelegte Ziele des Umweltschutzes:

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ⁶⁾
- Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktion ^{7) 8) 9)}
- Schutz vor und Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen ^{10) 11)}
- Schutz von Kulturdenkmälern ¹²⁾

Konkrete Ziele und Bewertungsmaßstäbe wurden aus den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms¹³⁾, des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Wolfenbüttel, des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Elm - Asse sowie den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) und dem NIBIS[®]-Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) entnommen und dem vorgefundenen Bestand gegenübergestellt und im Sinne von § 1a BauGB berücksichtigt.

⁶⁾ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

⁷⁾ Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

⁸⁾ Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)

⁹⁾ Baugesetzbuch

¹⁰⁾ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

¹¹⁾ DIN 18005

¹²⁾ Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG ND)

¹³⁾ Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig, 1. Änderung (Entwurf)

Samtgemeinde Elm – Asse, Landkreis Wolfenbüttel

Ein Landschaftsplan für die Samtgemeinde Elm – Asse ist in Vorbereitung oder im Vergabeverfahren (Landschaftsplanverzeichnis Niedersachsen, bis 15.11.2010 gemeldete Datensätze an das Bundesamt für Naturschutz).

Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt bezogen auf die grundsätzlichen Aussagen eines Flächennutzungsplans als vorbereitender Bauleitplan, der nicht unmittelbar auf Vollzug ausgelegt ist. So ist parallel oder nachfolgend zur Flächennutzungsplanänderung die Konkretisierung der Planung durch eine verbindliche Bauleitplanung erforderlich. Anhaltspunkte, wie der konkrete Versiegelungsbedarf durch Gebäude, Erschließungsanlagen usw., fehlen auf dieser Planungsebene, so dass auf detaillierte Bilanzierungen verzichtet wurde. Gegenstand der Prüfung ist, ob die beabsichtigte Flächendarstellung mit Blick auf die umweltbezogenen Ziele und planungsrechtlichen Gegebenheiten zulässig und durchführbar ist.

Anhaltspunkte, wie der konkrete Versiegelungsbedarf durch Gebäude, Erschließungsanlagen usw., fehlen auf dieser Planungsebene, so dass auf detaillierte Bilanzierungen verzichtet wurde. Gegenstand der Prüfung ist, ob die beabsichtigte Flächendarstellung mit Blick auf die umweltbezogenen Ziele und planungsrechtlichen Gegebenheiten zulässig und durchführbar ist.

4.2 Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognosen und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

4.2.1 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Wenn die Ausweisung der notwendigen Wohnbau- und Sonderbauflächen nicht stattfinden würde, würden die Flächen ihre landwirtschaftliche / oder ihre bisherige Bestimmung (Wald) behalten und nicht versiegelt werden.

4.2.2 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans sollen neben der planungsrechtlichen Sicherung von neuen Bauflächen auch bereits genehmigte Nutzungen umgewidmet werden.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans als vorbereitende Bauleitplanung verzichtet die Samtgemeinde auf die Erstellung bzw. Beauftragung technischer Fachgutachten (z. B. Schall, Boden, Wasser, etc.). Erforderlichenfalls erfolgt eine Abschätzung auf der Grundlage der einschlägigen Vorschriften und Normen (z. B. Anhang A zur DIN 18005). Ebenso wird auf die Verwendung von Bewertungsmodellen zur Bilanzierung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Naturschutzes auf der Ebene der Flächennutzungsplanung verzichtet, da zu diesem Zeitpunkt keine detaillierten Kenntnisse über die Bauvorhaben vorliegen, die eine konkrete Bilanzierung zuließen.

a) Schutzgut Mensch

allgemein

Das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit wird durch folgende Teilaspekte abgebildet:

- Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen,
- Wohn- und Wohnumfeldfunktionen,
- Erholungs- und Freizeitfunktion.

Für den Teilaspekt Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen sind insbesondere die gesetzlichen Standards des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der einschlägigen Bundesimmissionsschutzverordnungen heranzuziehen, die verbindliche Vorgaben für die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen, insbesondere Luft- und Lärmimmissionen, enthalten. Im Sinne des zu beachtenden Vorsorgegebotes sind darüber hinaus die Orientierungswerte zum Schallschutz im Städtebau relevant. Der Teilaspekt menschliche Gesundheit findet sowohl im Schutzbelang Wohnen/ Wohnumfeld als auch im Schutzbelang Erholung Berücksichtigung.

Die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen ist ein wesentliches Kriterium für die Lebensqualität und das Wohlbefinden des Menschen. Bewohnten Siedlungsbereichen einschließlich des siedlungsnahen Umfeldes kommt als primären Aufenthaltsorten des Menschen deshalb eine besondere Bedeutung zu, insbesondere als Naherholungsraum sowie als Bewegungsraum für Spiel, Sport und Freizeit. Hinsichtlich dieser Erholungsfunktionen ist eine inhaltliche Abgrenzung zum Schutzgut Landschaft, dass den Teilaspekt der natürlichen Erholungseignung der Landschaft beinhaltet, erforderlich. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch werden vor allem erholungsrelevante Freiflächen im Siedlungsraum, siedlungsnah sowie ausgewiesene Erholungsräume sowie Erholungszielorte und Elemente der freizeitbezogenen Erholung betrachtet.

Wohnbaufläche Groß Denkte

Die als Wohnbaufläche neu auszuweisende Fläche liegt im Norden der bebauten Ortsrandlage von Groß Denkte. Mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine Wohnbaufläche ausgewiesen, die der städtebaulichen Abrundung des Ortsgefüges dient. Sie liegt westlich, nur durch die K 3 getrennt, am Landschaftsschutzgebiet LSG WF 041 "Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsteile".

Das Plangebiet grenzt im Norden unmittelbar an das schon geplante Projekt "Groß Denkte", hat aber ihrerseits nördlich, östlich und westlich freie Sicht auf die Landschaft, die allerdings ackerbaulich genutzt wird, sodass mit landwirtschaftlichen Emissionen zu rechnen ist. Hinzu kommen Emissionen der östlich an der Fläche vorbeiführenden K 3. Die Inanspruchnahme der Fläche mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion stellt gleichzeitig für die künftigen Bewohner eine besondere Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitfunktion dar. Mit visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und einer Barrierewirkung, sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase ist für die bereits ansässigen Anwohner zu rechnen.

Sonderbaufläche Falkenheim

Der als Sonderbaufläche zu ändernde Bereich liegt ca. 800 m nordöstlich der bebauten Ortsrandlage im Landschaftsschutzgebiet LSG WF 041 "Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsteile" und dem angrenzenden LSG WF 053 mit dem FFH-Gebiet 152, das sich im Westen auch über die neue Sonderbaufläche erstreckt. Im Westen grenzt das Falkenheim und ein Bogenschießplatz an den Assezeltplatz. Der Platz ist über einen befestigten Weg von Westen aus zugänglich, sodass die Anfahrt von außerhalb des FFH-Gebiets erfolgt. Es handelt sich um den Jugendzeltplatz in der Asse mit Bestandsbebauung, der einen verlässlichen Rahmen für zukünftige Vorhaben bekommen soll. Neben mehreren Gruppenzelten (4 Personen) befinden sich ein Waschraum, ein Geräteschuppen, eine Küche mit Aufenthaltsraum und mehrere Sitzgruppen und Unterstände auf dem Gelände. Auf Bitten der UNB wurde als Ausgleich für mögliche akustische Störungen, bzw. um diese zu puffern, die östliche Spitze des Zeltplatzes etwa 2019 aus der Nutzung genommen. Diese ist mittlerweile dicht mit Jungwuchs bewachsen.

Sofern zukünftige Maßnahmen im Einklang mit dem Naturschutz FFH-Gebiet vorgenommen werden, ist hier mit geringen Beeinträchtigungen hinsichtlich der Nutzungsform zu rechnen.

Wohnbaufläche Klein Biewende

Die als Wohnbaufläche neu auszuweisende Fläche liegt im Süden der bebauten Ortsrandlage von Klein Biewende. Mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine Wohnbaufläche ausgewiesen, die der städtebaulichen Abrundung des Ortsgefüges dient. Das nächste Landschaftsschutzgebiet LSG WF 041 "Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsteile" liegt in ca. 2,3 km nordöstlicher Richtung und werden daher durch die vorliegende Planung nicht berührt.

Das Plangebiet grenzt im Norden unmittelbar an die bebaute Ortsrandlage und im Westen an Grünflächen, hat aber ihrerseits, östlich und südlich freie Sicht auf die Landschaft, die allerdings ackerbaulich genutzt wird, sodass mit landwirtschaftlichen Emissionen zu rechnen ist. Hinzu kommen geringe Emissionen der ca. 75 m nördlich an der Fläche vorbeiführenden K 3, wobei die vorgelagerte Wohnbebauung schon eine Abschirmende Funktion für die Neubebauung übernimmt. Die Inanspruchnahme der Fläche mit Wohn- und Wohnumfeldfunktion stellt gleichzeitig für die künftigen Bewohner eine besondere Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitfunktion dar. Mit visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und einer Barrierewirkung, sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase ist für die bereits ansässigen Anwohner zu rechnen.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

allgemein

Das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt beinhaltet folgende Schutzbelange:

- Vorkommen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere seltene/ bedrohte Arten,
- Lebensräume von Tieren und Pflanzen,
- Biotopverbundsystem, Zusammenhang der Lebensräume.

Wesentliche Funktion der Landschaft einschließlich ihrer Strukturen und Standortgegebenheiten ist es, Lebensraum für spezialisierte und typische Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensgemeinschaften zu bieten. Entscheidend für das Vorkommen bestimmter Arten und Lebensgemeinschaften sind:

- die jeweils spezifische Ausprägung des abiotischen Milieus (Boden, Wasser, Klima/Luft), sowie
- die unterschiedliche Art und Intensität der Flächennutzung.

Die Vielfalt an Biotopen ergibt sich aus der speziellen Kombination charakteristischer Standortmerkmale (z.B. nass, trocken, sauer) und Nutzungsaspekte (z.B. intensiver Ackerbau wie Feldgemüseanbau, Obstbaukulturen, Schafbeweidung von Magerrasen-Standorten). Daher gibt es zwischen Biotopen, in denen allein die Flächennutzung bestimmend ist (z.B. Ackerflächen) und Biotopen mit einer nutzungsunbeeinflussten, in erster Linie milieubestimmten Eigendynamik ihrer Biozönose (z.B. Moore, Felsen) ein breites Spektrum unterschiedlicher Biotoptypen.

Grundsätzlich übernimmt jede Fläche eine bestimmte Biotopfunktion, indem sie den Lebensraum oder Teile eines Lebensraumes für bestimmte Pflanzen- und Tierarten darstellt.

Der Zeltplatzbetrieb mit Besucherempfang findet ab ca. 01.05. bis ca. 30.09. statt. Im Herbst und Winter sind Gebäude und Platz geschlossen.

Vom Schutzgut Pflanzen sind die wildlebenden Pflanzen sowie Biotope und Lebensraumtypen umfasst. Dies wird im Wesentlichen über die Erfassung und Darstellung der besonderen und geschützten Biotoptypen abgedeckt. Im Schutzgut Tiere werden freilebende Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume betrachtet.

Hierbei liegt der Schwerpunkt auf der Auswertung vorhandener Daten der Arten- und Biotopschutzprogramme der Länder und ggf. weitere vorhandene Daten zum Artenschutz im Hinblick auf die Empfindlichkeit von Arten- und Artengruppen gegenüber den Auswirkungen der im Regionalplan vorgesehenen Festlegungen.

Zur Beurteilung, ob und in welchem Maß die Ziele des Regionalplans negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben können, kann insbesondere das auf EU-rechtlichen sowie auf nationalen Bestimmungen basierende Schutzgebietssystem herangezogen werden. Es wird davon ausgegangen, dass insbesondere das kohärente Netz Natura 2000 inklusive der Vernetzungselemente nach Art. 10 FFH-Richtlinie (bzw. § 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 6 BNatSchG), aber auch die nach dem Recht des Bundes und der Länder ausgewiesenen Schutzgebiete, Biotopverbundsysteme und auch die gesetzlich geschützten Kleinstrukturen (Einzelbiotope, Naturdenkmäler) dazu dienen, die biologische Vielfalt zu schützen.

Im Zentrum des Platzes lag bis Anfang 2022 eine kleine Bühne (5x5m), auf welcher Theaterstücke und Ähnliches aufgeführt wurden. Nach Feststellung der Bauauffälligkeit wurde diese aufgrund der Einsturzgefahr abgerissen. Im Zuge des geplanten Neubaus muss für den Zeltplatz ein F-Plan aufgestellt werden, da bisher nichts Vergleichbares existiert. Um dem nach der Errichtung des Zeltplatzes eingerichteten FFH-Gebiets Rechnung zu tragen ist, die Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung in einer FFH-Vorprüfung abzuarbeiten. Dies erfolgt durch die Betrachtung der anlagenbedingten (Zeltplatzbetrieb und Bühnenbetrieb) und baubedingten (Bau der Bühne) möglichen Wirkfaktoren, welche auf das FFH-Gebiet einwirken können.

Es hat eine FFH-Vorprüfung¹⁴⁾ zum Assezeltlager stattgefunden. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass es durch die Lage am Rand des FFH-Gebietes und die schon erfolgte Herausnahme des östlichen Bereichs des Zeltplatzes aus der Nutzung das Vorhaben eine sehr geringe Einflussgröße darstellt. Auch in der kumulativen Betrachtung fallen die möglichen Beeinträchtigungen nicht ins Gewicht und sind zu vernachlässigen.

Außerhalb der Schutzgebietssysteme wird die biologische Vielfalt über die Thematisierung des besonderen Artenschutzes abgedeckt, da auch der Schutz der Arten und ihrer spezifischen Lebensräume wesentlich zur Sicherung der biologischen Vielfalt beiträgt. Aus dieser Betrachtung für das Teilschutzgut biologische Vielfalt sind insbesondere die Lebensräume und Funktionen derjenigen Arten zu beachten und darzustellen, die eine besondere Schutzbedürftigkeit besitzen (hohe Gefährdung („Rote Liste“)) und damit bei Zerstörung oder Funktionsbeeinträchtigung zu einer Verarmung der biologischen Vielfalt führen. Zum anderen sind artenunabhängige Merkmale wie die Kontinuität oder die Dynamik von Lebensräumen aber auch Extremstandorte zur Thematisierung des Aspektes der biologischen Vielfalt heranzuziehen.

Nach den Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, ArcGIS-Viewer) sowie dem NIBIS®-Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) be-

¹⁴⁾ FFH – Vorprüfung Assezeltlager, UNB Wolfenbüttel, Wolfenbüttel, 24.02.2023

stehen für den Änderungsbereich oder seine relevante Umgebung keine ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebiete oder Schutzobjekte und keine Gebiete oder Objekte, die die Kriterien für eine entsprechende Ausweisung erfüllen.

Die Beurteilungen des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Wolfenbüttel werden in den nachfolgenden Kapiteln erörtert.

Wohnbaufläche Groß Denkte

Die neu zu überplanende Fläche wird im Norden und Westen durch landwirtschaftliche Flächen, im Osten von der K 3 und im Süden durch das neue Planungsprojekt "Groß Denkte" begrenzt. Gleich jenseits der K3 liegt das Landschaftsschutzgebiet LSG WF 041 "Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsteile", das das Landschaftsschutzgebiet LSG WF 053 "Asse" und das FFH – Gebiet 152 "Asse" (EU – Kennzahl 3829-301) umrahmt. In ca. 800 m südlich liegt das Landschaftsschutzgebiet LSG WF 015 "Park des Rittergutsbesitzers Harald von Löbbbecke".

Der Ortsteil wird im Landschaftsrahmenplan als "Siedlung (Wohn-, Gewerbe-, Industrie-, Sport-, Spiel- und Freizeitflächen) mit geringem Anteil an vegetationsbestimmten Flächen oder Vegetationsstrukturen (O)" beschrieben.

Die Planungsfläche ist als Biototyp mit geringer Bedeutung festgelegt (Karte 1 "Arten und Biotope"). Die an der östlichen Seite entlang ziehende Baumreihe (K3) entspricht einem "Biototyp von mittlerer Bedeutung" (punktuelle und lineare Elemente für Stillgewässer / Baumreihen / Hecken). Als Zielkonzept (Karte 2) ist eine "Umweltverträgliche Nutzung (UN) in allen übrigen Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter" vorgesehen. Zudem liegt im angrenzenden nördlichen Bereich ein "Vorranggebiet für Freiraumfunktionen" (Karte 4).

In ca. 580 m westlich liegt eine Fläche, auf der die Förderkulisse Agrarumweltmaßnahmen des Naturschutzes (AUM-Nat, BS 4)¹⁵⁾ für den Feldhamster stattfindet. Folglich ist nicht ausgeschlossen, dass sich in der neuen Planungsfläche ebenfalls Feldhamster befinden können. Zudem besteht die Möglichkeit, dass sich Vögel der Agrarlandschaften wie Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Rebhuhn (*Perdix perdix*) hier wohlfühlen.

Sonderbaufläche Falkenheim

Die neu zu kategorisierende Fläche erfasst den vorhandenen Bestand und ist Teil des Landschaftsschutzgebietes LSG WF 041 "Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsteile", das das LSG WF 053 "Asse", mit dem FFH – Gebiet 152 "Asse" (EU – Kennziffer 3829-301), das sich auch über die neue Planungsfläche erstreckt, umfasst. Im Nordosten, direkt an der Zufahrt zum Gelände Zeltplatz erstreckt sich das Naturdenkmal ND WF 063 "Kalksinterquellen", dessen Fläche Teil einer landesweiten Biotopkartierung_1984_2004 umfasst (BFb, FQc, FQd, NSb, NSc, RHb)

- BFb Grau- und Ohrweiden – Gebüsche
- FQc Sicker- und Rieselquellen (Helokrenen)
- NSb kalkreiche, nährstoffarme Niedermoore und (Quell-) Sümpfe
- NSc nährstoffreiche Niedermoore und Sümpfe
- RHb saumartenreiche Halbtrockenrasen (Brachestadium)

¹⁵⁾ Gefördert wird der Erhalt von Brut-, Nahrungs- oder Rückzugsflächen für Vogel- und Tierarten der Agrarlandschaft, insbesondere für den Feldhamster. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

§ 26 Landschaftsschutzgebiete

- (1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist
 1. Zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. Wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
 3. Wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Abschnitt 2 Netz "Natura 2000"

§ 32 Schutzgebiete

- (3) Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsabgrenzungen. Es soll dargestellt werden, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.

§ 33 Allgemeine Schutzvorschriften

- (1) Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000 – Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 5 Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 sowie von Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 zulassen.

§ 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen

- (1) Projekte sind von ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000 – Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Sowie ein Natura 2000 – Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie die Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Samtgemeinde Elm – Asse, Landkreis Wolfenbüttel

Die UNB des Landkreises Wolfenbüttel hat eine FFH-Vorprüfung¹⁶⁾ zum Assezeltlager durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass es durch die Lage am Rand des FFH-Gebietes und die schon erfolgte Herausnahme des östlichen Bereichs des Zeltplatzes aus der Nutzung das Vorhaben eine sehr geringe Einflussgröße darstellt. Auch in der kumulativen Betrachtung fallen die möglichen Beeinträchtigungen nicht ins Gewicht und sind zu vernachlässigen.

Im Landschaftsrahmenplan (Karte 1, Arten und Biotope) gelten für die Planungsfläche drei verschiedenen Biotoptypen. Der größte Teil der Fläche wird als Gartenland (-brache) / Obstwiese (PK / HO) bezeichnet, die von einem dreieckigen Bereich eines Biotoptyps mit hoher Bedeutung überlagert ist (NH = Salz – Sumpf des Binnenlandes, FQ = Quellbereich, RH = Kalk – Magerrasen). Die östliche Spitze entspricht einem Biotoptyp mittlerer Bedeutung.

Das Zielkonzept (Karte 2) ist wieder zweigeteilt und sieht für den größten Teil der Fläche die Kategorie "Sicherung (S) von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope" vor, der kleinere Teil fällt in die Kategorie "Verbesserung (V) beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete."

In Karte 3 des Landschaftsrahmenplans (Schutz, Pflege und Entwicklung) liegen über dieser Zweiteilung die Kategorien "Bestand Landschaftsschutzgebiet" (ND – WF 63) und kleinflächig die "Voraussetzung erfüllend Naturschutzgebiet".

Die Karte 4 (Umsetzung Zielkonzept) zeigt für diese Fläche ein "Vorranggebiet für Natur und Landschaft" und teilweise "Kulturelles Sachgut [Historische Kulturlandschaften, Kulturhistorische Landschaftselemente, Siedlungsformen und Bauwerke]".

Auf der Fläche liegt die Förderkulisse Agrarumweltmaßnahmen des Naturschutzes (AUM-Nat, BS 3)¹⁷⁾ für Ackerwildkräuter.

Da es sich um einen langjährigen Bestand handelt, wird hier trotz der hohen Schutzwürdigkeit des Gebietes von einer Verträglichkeit ausgegangen.

Wohnbaufläche Klein Biewende

Die neu zu überplanende Fläche wird im Norden und Westen durch die dörfliche Bebauung und ihren Grünflächen und im Osten und Süden durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt.

Im Landschaftsrahmenplan wird der Ortsteil als "Siedlung (Wohn-, Gewerbe-, Industrie-, Sport-, Spiel- und Freizeitflächen) mit hohem Anteil an vegetationsbestimmten Flächen oder Vegetationsstrukturen (OV)" und als "Biotoptyp mit geringer bis mittlerer Bedeutung" beschrieben. Durch den Ort fließt als "größeres Fließgewässer" der "Große Graben" (WRRL – Gewässernetz). Die neue Planungsfläche entspricht einem "Biotoptyp mit geringer Bedeutung". In ca. 160 m nordöstlich befindet sich, entlang der K 30 ein "Biotoptyp mittlerer Bedeutung" für die entlang der Straße gesetzten Bäume (Karte 1, Arten und Biotope).

Das Zielkonzept (Karte 2) sieht für die Fläche eine "Umweltverträgliche Nutzung (UN) in allen übrigen Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter" vor. Für den "Großen Graben" ist zumindest außerhalb der Ortschaft eine "Vorrangige Entwicklung (E) und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer Bedeutung für alle Schutzgüter" vorgesehen. Karte 3 (Schutz, Pflege

¹⁶⁾ FFH – Vorprüfung Assezeltlager, UNB Wolfenbüttel, Wolfenbüttel, 24.02.2023

¹⁷⁾ Gefördert wird die Extensivierung von Anbauverfahren auf Ackerland zum Erhalt von vor allem nach der Roten Liste Niedersachsen und Bremen landesweit vom Aussterben bedrohter und stark gefährdeter Pflanzenarten und –gesellschaften. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

und Entwicklung" sieht keine Empfehlung vor. In Karte 4 (Umsetzung Zielkonzept) wird nur der Bereich entlang des "Großen Grabens" in Betracht gezogen und könnte aus regionaler Sicht nach Abwägung zusätzlich als "Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft" festgelegt werden. Zusätzlich könnte für den südlichen "Grabenbereich" vorsorglich ein Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes entstehen. In ca. 680 m südwestlich liegt ein "Kulturelles Sachgut, Einzelobjekt < 1 ha (Sportplatz).

c) Fläche

allgemein

Das Schutzgut Fläche ist eine begrenzte Ressource, die starken Nutzungskonkurrenzen ausgesetzt ist. Ausgangspunkt für die Betrachtung des Schutzgutes Fläche in der Umweltprüfung ist die kontinuierliche Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche in ganz Deutschland. Aus der zunehmenden Flächeninanspruchnahme können negative Folgewirkungen in ökologischer, aber auch in sozialer und ökonomischer Hinsicht resultieren.¹⁸⁾

Unverbaute, nicht versiegelte Flächen sind für nahezu alle Umwelt- und Landschaftsfunktionen unentbehrlich. Für wichtige Bodenfunktionen, klimatische Ausgleichsfunktionen, Grundwasserneubildung, Erholung oder die Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Vernetzung sind Freiflächen eine grundlegende Voraussetzung. Ebenso bildet das Schutzgut Fläche die Grundvoraussetzung für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

Die o. g. Auswirkungen des Flächenverbrauchs auf Umwelt- und Landschaftsfunktionen werden in den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima/ Luft, Landschaft sowie Mensch (Erholung) schutzgutbezogen betrachtet. Für das Schutzgut Fläche werden deshalb folgende Schutzbelange betrachtet:

- Flächeninanspruchnahme allgemein
- Landwirtschaft
- Forstwirtschaft

Wohnbaufläche Groß Denkte

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplans sieht eine Überplanung von ca. 2,41 ha vor. Aus einer landwirtschaftlichen Fläche soll eine Wohnbaufläche entstehen. Dadurch entsteht für die Landwirtschaft ein Verlust und dadurch ergibt sich eine hohe Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche.

Sonderbaufläche Falkenheim

Eine ca. 1,09 ha große Waldfläche soll in eine Sonderbaufläche umgeändert werden. Hierbei handelt es sich um eine Planung im Bestand, so dass die Beeinträchtigungen gering sind, obwohl die Waldfläche in gleich zwei Landschaftsschutzgebiete (LSG WF 041 und LSG WF 053) aufgeteilt ist und sich im inneren Kern, der auch die neu auszuweisende Fläche betrifft, ein FFH – Gebiet (152) befindet.

Wohnbaufläche Klein Biewende

Am südlichen Rand der bebauten Ortsrandlage liegt die ca. 0,19 ha große landwirtschaftliche Fläche, die zu einer Wohnbaufläche umgewandelt werden soll.

¹⁸⁾ Repp, A. & Dickhaut, W. (September 2017). "Fläche" als komplexer Umweltfaktor in der Strategischen Umweltprüfung? Begriffliche Komponenten, gegenwärtige Bewertungspraxis und Optionen einer Ausgestaltung als Schutzgut. UVP – Report, S. 136 - 144

Es entsteht ein Verlust für Flächen für die Landwirtschaft und durch die Versiegelung der Fläche kommt es hier zu hohen Beeinträchtigungen.

d) Boden

allgemein

Der Boden ist in das komplexe Wirkungsgefüge des Naturhaushalts eingebunden und wirkt sich in vielfältiger Weise auf andere Naturgüter aus. Die Ansprüche an den Boden sind in den letzten Jahrzehnten unter den engen räumlichen Verhältnissen einer intensiven Industrie-, Agrar- und Siedlungswirtschaft enorm angestiegen. Der Boden ist ein nicht vermehrbares Gut. Er bedarf deshalb als natürliche Lebensgrundlage der Lebewesen, einschließlich des Menschen, eines besonderen Schutzes. Es gilt vor allem, den Gefahren langfristiger und zum Teil irreversibler Belastungen vorzubeugen, um die Lebensgrundlage für künftige Generationen zu erhalten und die Voraussetzungen für die weitere Evolution von Pflanzen und Tieren zu schaffen.

Mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), der Bundes – Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dem Niedersächsischen Bodenschutzgesetz (NBodSchG) ist der Schutz des Bodens funktionsorientiert ausgerichtet. Im Sinne von § 1 BBodSchG sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen, insbesondere seiner natürlichen Funktionen, vermieden werden.

Zum Schutz wertvoller Böden ist es erforderlich, den Verbrauch von Böden nach Quantität und Qualität zu minimieren. Dabei soll die Flächeninanspruchnahme insbesondere auf weniger leistungsfähige Böden gelenkt werden. Dies erfordert eine hinreichende Kenntnis über die Böden im jeweiligen Plangebiet.

Bei der Erfassung des Bodens sind sowohl die natürlichen als auch die nutzungsbezogenen Bodenfunktionen zu berücksichtigen, die sich in die zentralen Schutzbelange:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Boden als Lebensraum und Teil des Naturhaushalts (inkl. der Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen),
- Boden als natur- und kulturgeschichtliches Archiv,
- Boden in seiner natürlichen Nutzungsfunktion für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft

untergliedern lassen.

Die unterschiedlichen Ansprüche an den Boden stehen vielfach in Konkurrenz zueinander. Angesichts der anhaltenden Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverluste der Böden verpflichtet der Bodenschutz zu einer sparsamen und schonenden Nutzung.

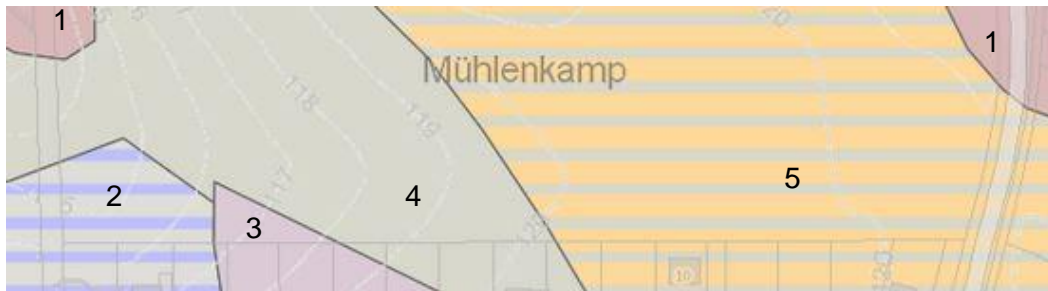
Als Ausgangspunkt für die Bewertung der Bodenfunktionen dient die Bestimmung wesentlicher bodenkundlicher Parameter wie z.B. Bodenart und Bodentyp. Zur Einschätzung der natürlichen Bodenfunktionen sind repräsentative Teilfunktionen auszuwählen. Die Erfassung der Nutzungsfunktion beschränkt sich auf den Aspekt der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne der Charakterisierung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Auf Grund des engen Funktionszusammenhanges zwischen den Medien Boden und Wasser sind die spezifischen Wirkungszusammenhänge (z. B. Schutz

Samtgemeinde Elm – Asse, Landkreis Wolfenbüttel

eines Grundwasserleiters durch überlagernde Bodenschichten, Schutz von Moorböden vor Entwässerung) zu erfassen.

Nach der Bodenkarte 1: 50.000 (BK 50)¹⁹⁾ sind die nachfolgend vorliegenden Bodentypen / -arten im Änderungsbereich der einzelnen Standorte und ihrer Umgebung:

Wohnbaufläche Groß Denkte



1. Mittlerer Kolluvisol unterlagert von Tschernosem (Schwarzerde) über Tonsteingebiet
2. Tiefer Tschernosem – Pseudogley, erodiert, über Tonsteingebiet
3. Tiefe Pararendzina, erodiert, über Karbonatsteingebiet
4. Mittlerer Pseudogley, erodiert, Tonsteingebiet
5. Mittlere Pseudogley – Braunerde, Tonsteingebiet

Die Bodenfruchtbarkeit ist außer im Bereich der "Tiefen Pararendzina" (mittel) hoch bis äußerst hoch. Seine Bodenfunktion ist durch Bodenverdichtung zum größten Teil gefährdet bis hoch gefährdet. Bodenzahl / Ackerzahl liegen zwischen 54 / 78 und 52 / 78. In der Kategorie "Suchräume für schutzwürdige Böden" sind analog der unterschiedlichen Bodentypen folgende Böden zugewiesen:

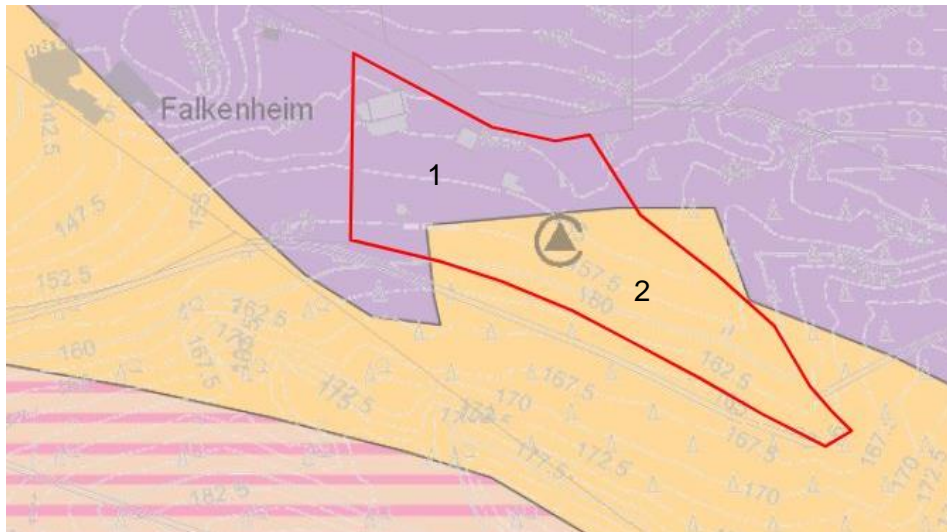
- | | |
|---|---|
| 1. Seltene Böden:
Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung:
Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit: | K / T – überdeckte Schwarzerde
Begrabene Schwarzerden
BFR 7 hohe – äußerst hohe
Bodenfruchtbarkeit |
| 2. Seltene Böden:
Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit: | T–S – Schwarzerde – Pseudogley
BFR 6 hohe – äußerst hohe
Bodenfruchtbarkeit |
| 3. Seltene Böden: | Z - Pararendzina |
| 4. Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit: | BFR 6 hohe – äußerst hohe
Bodenfruchtbarkeit |

Im Bereich der Bodentypen 2, 3 und 4 befindet sich ein setzungs- und hebungempfindlicher Baugrund bestehend aus wasserempfindlichem Ton und Tongesteinen, z.T. quellfähig bzw. schrumpfeempfindlich (Wassergehalt) und eventueller Hebung durch Kristallisationsdruck (infolge von Pyritverwitterung / Gipsbildung).

Dem Boden werden durch eine zukünftige Versiegelung die natürlichen Nutzungs- und Produktionsfunktionen (wie z.B. Filterung, Speicherkapazität, klimatische Ausgleichsfunktion, Lebensgrundlage, Nahrungsanbaufläche) entzogen, sodass hier eine hohe Beeinträchtigung entsteht.

¹⁹⁾ LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE: Niedersächsisches Bodeninformationssystem (NIBIS)@: www.nibis.lbeg.de/cordomap3.

Sonderbaufläche Falkenheim



1. Sehr flache Rendzina über Karbonatsteingebiet
2. Mittlere Braunerde über Karbonatsteingebiet

Die Bodenfruchtbarkeit ist gering bis sehr gering und die Bodenfunktion ist durch Bodenverdichtung gering bis mäßig gefährdet. Bodenzahl / Ackerzahl sind nicht ausgewiesen, da sich diese Werte nur auf Acker- und Grünlandflächen beziehen.

In der Kategorie "Suchräume für schutzwürdige Böden" sind analog der unterschiedlichen Bodentypen folgende Böden zugewiesen:

- | | |
|-------------------|--|
| 1. Seltene Böden: | R 2 – Flache Rendzinen an nicht erodierten Orten |
|-------------------|--|

Die Fläche liegt zum größten Teil in einem Erdfallgefährdungsgebiet, dem Sulfatkarst. Er entsteht durch Subrosion, unterirdische Auslaugungen und Verfrachtungen von meist leichtlöslichem Gestein (z.B. Gips und Anhydrit).

Für eine zukünftige Sonderbaufläche, sofern sie aufgrund der Schutzgebietsausweisungen und anderer Kriterien realisierbar wird, müssen Baugrunduntersuchungen (DIN EN 1997-2 (DIN 4020)) durchgeführt werden.

Der Großteil der Fläche ist bewaldet und Wald hat eine wichtige Funktion z.B. als Sauerstoffproduzent, ist Lebensraum unzähliger Tier- und Pflanzenarten und verhindert den Bodenabtrag durch Wasser und Wind.

Wohnbaufläche Klein Biewende

Der hier vorherrschende Bodentyp ist eine "Flache Parabraunerde", erodiert (über fluviatile und glazifluviatile Ablagerungen). Die Bodenfruchtbarkeit ist hoch. Boden / Ackerzahl liegt bei 62 / 64. Die Gefährdung der Bodenfunktion wird durch eine Bodenverdichtung als "mäßig gefährdet" dargestellt

Dem Boden werden durch eine zukünftige Versiegelung die natürlichen Nutzungs- und Produktionsfunktionen (wie z.B. Filterung, Speicherkapazität, klimatische Ausgleichsfunktion, Lebensgrundlage, Nahrungsanbaufläche) entzogen, sodass hier eine hohe Beeinträchtigung entsteht.

e) Schutzgut Wasser allgemein

Wasser übernimmt im Ökosystem wesentliche Funktionen als:

Samtgemeinde Elm – Asse, Landkreis Wolfenbüttel

- Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen
- Transportmedium für Nährstoffe
- belebendes und gliederndes Landschaftselement

Zudem stellt es eine entscheidende Wirtschaftsgrundlage für den Menschen (Nutzenfunktionen) dar, wie z.B. zur Gewinnung von Trink- und Brauchwasser, als Vorfluter für Abwässer, in der Fischerei, zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und zur Freizeit- und Erholungsnutzung.

Die Betrachtung des Schutzgutes Wasser (Schutzbelange) bezieht sich auf

- das Grundwasser und
- das Oberflächenwasser

Beide – sowohl Grund- als auch Oberflächenwasser – sind hoch empfindliche Lebensgrundlagen bzw. Lebensräume, die langfristig zu schützen sind.

Die Ausbildung und Bedeutung der Grundwasservorkommen werden maßgeblich durch die geologischen Verhältnisse geprägt. Es gilt speziell die Quantität und Qualität des Grundwassers zu betrachten. Wesentlich sind hier Wasserschutzgebiete. Im Vordergrund des Aspektes Oberflächenwasser stehen der ökomorphologische Zustand der Oberflächengewässer sowie die Hochwasserrückhaltung durch Überschwemmungsflächen (Retentionsvermögen in Zuordnung zu Fließgewässern).

Wohnbaufläche Groß Denkte

Oberflächengewässer

Auf der neuen Planungsfläche sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser

Durch die Planung werden aufgrund der Versiegelung Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser – hier den Bodenwasserhaushalt – vorbereitet. Die Grundwasserneubildungsrate wird stark eingeschränkt, und es bleiben nur wenige Möglichkeiten, dass das Niederschlagswasser vor Ort versickern kann.

Die Grundwasserstufe ist die GWS 7 – grundwasserfern mit einem mittleren Grundwasserhochstand (MHGW) > 20 dm und einem mittleren Grundwassertiefstand (MNGW) > 20 dm

Sonderbaufläche Falkenheim

Oberflächengewässer

Auf der neuen Planungsfläche sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Erst in ca. 210 m westlich liegen kleine Teiche, deren Überlauf in den Falkenheimbach (Gebiets- / Gewässerkennzahl 482658) fließt und in der Altenau mündet.

Grundwasser

Durch die Planung werden aufgrund der Versiegelung Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser – hier den Bodenwasserhaushalt – vorbereitet. Die Grundwasserneubildungsrate wird stark eingeschränkt, und es bleiben nur wenige Möglichkeiten, dass das Niederschlagswasser vor Ort versickern kann.

Die Grundwasserstufe ist die GWS 7 – grundwasserfern mit einem mittleren Grundwasserhochstand (MHGW) > 20 dm und einem mittleren Grundwassertiefstand (MNGW) > 20 dm

Wohnbaufläche Klein Biewende

Oberflächengewässer

Auf der neuen Planungsfläche sind keine Oberflächengewässer vorhanden. In ca. 130 m nordwestlich fließt der "Große Graben" und ca. 200 m im Süden verläuft ein nicht näher benannter Graben als Ackerbegrenzung und zur Entwässerung der vom Dorf kommenden, abfallenden Fläche in Richtung "Großer Graben".

Grundwasser

Durch die Planung werden aufgrund der Versiegelung Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser – hier den Bodenwasserhaushalt – vorbereitet. Die Grundwasserneubildungsrate wird stark eingeschränkt, und es bleiben nur wenige Möglichkeiten, dass das Niederschlagswasser vor Ort versickern kann.

Die Grundwasserstufe ist die GWS 7 – grundwasserfern mit einem mittleren Grundwasserhochstand (MHGW) > 20 dm und einem mittleren Grundwassertiefstand (MNGW) > 20 dm

f) Schutzgut Klima / Luft

allgemein

Das Schutzgut Klima und Luft beinhaltet folgende Teilaspekte:

- Klimaschutz und Luftqualität
- Klimarelevante Freiräume

Klima und Luft wirken auf den Landschaftshaushalt, die Artenvielfalt sowie die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit des Menschen. Damit haben sie eine große Bedeutung für Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung, die Erholung sowie den Tourismus, für die Landwirtschaft sowie für die Lebensräume von Tieren und Pflanzen. Klimatische und lufthygienische Aspekte sind deshalb auch in der räumlichen Planung von großer Bedeutung. Dabei lassen sich folgende klimarelevante Raumkategorien unterscheiden:

- Der klimaökologische Ausgleichsraum ist einem benachbarten, belasteten Raum zu geordnet und trägt dazu bei, die in diesem Raum bestehenden klimahygienischen Belastungen aufgrund von Lagebeziehungen und Luftaustauschvorgängen abzubauen.
- Der klimaökologische Wirkungsraum ist ein bebauter Raum, der einem klimaökologischen Ausgleichsraum zugeordnet ist und in dem die im Ausgleichsraum erzeugten Leistungen zum Abbau von klimahygienischen und lufthygienischen Belastungen führen.

Auch hier ist eine gezielte Auswahl der zu erfassenden Parameter unter dem Aspekt der Möglichkeit einer Beeinträchtigung durch die regionalplanerischen Festlegungen vorzunehmen. Es werden demnach nicht alle klimatisch wirksamen Strukturen erfasst, sondern nur diejenigen, die durch den Regionalplan beeinflussbar sind.

Die Schutzgüter Luft und Klima stehen naturgemäß in einem engen Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch. Insbesondere in besiedelten Bereichen sowie in Bereichen, die der Erholungsnutzung dienen, ist die Luftgüte ein entscheidender Faktor für Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen.

Wohnbaufläche Groß Denkte

Die zukünftige Wohnbaufläche liegt im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich, der durch den Klimatotyp Freiland geprägt ist. Kennzeichnend sind ausgeprägte Tagesgänge von Temperatur und Feuchte sowie nur wenig lokal beeinflusste Windströmungsbedingungen. Zudem gibt es keine angesiedelten Emittenten, sodass es sich um ein Frischluftgebiet handelt, das eine hohe Ausgleichswirkung für die in bioklimatischer und immissionsklimatischer Hinsicht belastete Gebiete mit Wohnbebauung haben kann. Bei geeigneten Wetterlagen tragen landwirtschaftlich genutzte Flächen darüber hinaus zur Kaltluftbildung bei. Es werden Beeinträchtigungen erwartet.

Sonderbaufläche Falkenheim

Das Klima der neuen Sonderbaufläche entspricht in weiten Teilen einem Waldklimatop, mit stark gedämpften Temperatur- und Feuchteamplituden als Folge einer reduzierten Ein- und Ausstrahlung. Daher stellen Waldflächen wertvolle Regenerations- und Erholungsräume dar. Bei einer zukünftigen, intensiveren Nutzung kann man mit größeren Beeinträchtigungen rechnen.

Wohnbaufläche Klein Biewende

Der Änderungsbereich liegt im Übergangsbereich zwischen den Klimaten dörflicher Strukturen und des Freilandes. Er ist stark durchgrünt mit Baum- und Strauchvegetation und weist durch den unmittelbaren Einflussbereich des Freilandes günstige bioklimatische Verhältnisse auf. Es werden keine Beeinträchtigungen erwartet.

g) Schutzgut Landschaft

allgemein

Das Schutzgut Landschaft beinhaltet folgende Teilaspekte:

- Naturräumlicher Aspekt: Ausdruck des spezifischen, strukturellen und funktional-ökologischen Zusammenspiels der Einzelkomponenten des Naturhaushalts, der sich als Einheit geografisch abgrenzen lässt
- Ästhetischer Aspekt: ästhetischer Zusammenhang der Landschaft, der durch die Wahrnehmung des Menschen erlebbar wird
- Kulturhistorischer Aspekt: Landschaft als Zeugnis historischer Landnutzungsformen

Thematisiert wird zudem die Unzerschnittenheit von Räumen in der Region.

Der ästhetische Aspekt beinhaltet auch die natürliche Eignung der Landschaft für die Erholung des Menschen, deren Grundlage Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sind. Neben dem Schutz des Eigenwertes der Landschaft sieht das BNatSchG auch die Sicherung der Qualität der Landschaft als Ressource der naturgebundenen Erholung des Menschen vor.

Die durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert beschriebene Landschaft lässt sich zudem nicht als von den anderen Schutzgütern unabhängige Komponente auffassen, da das Erscheinungsbild ursächlich mit den physischen Strukturen der Natur zusammenhängt. Gegenstand der Bewertung ist der über alle Sinne als Einheit erlebbare Beziehungszusammenhang zwischen den biotischen und abiotischen Schutzgütern einschließlich des Menschen. So stellt auch die Erfassung der anderen Schutzgüter eine wesentliche Grundlage für die Bewertung des Schutzgutes Landschaft dar.

Die naturräumliche Qualität der Landschaft für die Erholung des Menschen wird innerhalb des Schutzgutes Landschaft abgehandelt, da sie sich unter anderem aus den Parametern Landschaftsästhetik und Ungestörtheit ableitet, wohingegen der Aspekt der

Erholungsinfrastruktur sowie die siedlungsnaher Erholung innerhalb des Schutzgutes Menschen thematisiert wird.

Eine Thematisierung der nach BNatSchG ausgewiesenen Schutzgebiete innerhalb des Schutzgutes Landschaft erfolgt nur, wenn die Landschaft bzw. deren kulturhistorischer Aspekt oder Erholungseignung explizit in der Schutzgebietsverordnung als Grund für die Ausweisung genannt ist. Dies ist bei Landschaftsschutzgebieten, Biosphärengebieten und bei Naturparks der Fall.

Die Behandlung des kulturhistorischen Aspektes der Landschaft hat in jüngerer Zeit an Bedeutung gewonnen, da erkannt wurde, dass in der Landschaft sichtbare Relikte historischer Landnutzungsformen von besonderer Bedeutung für die Eigenart der Landschaft und damit das Heimatempfinden der Menschen sind.

Naturräumlich gesehen sind die Mitgliedsgemeinden Denkte, Ortsteil Groß Denkte, und Remlingen – Semmenstedt, Ortsteil Klein Biewende, dem Ostbraunschweigischen Hügelland 512²⁰), einem Teil der Haupteinheit "Nördliches Harzvorland" (51), zuzuordnen. Groß Denkte und Klein Biewende liegen Remlinger Lößmulde 512.10 (Kreidemulde²¹). Sie liegt im Südwesten des Höhenzuges Asse und bildet zusammen mit der "Schöppenstedter Lössmulde 512.13 (Kreidemulde), Nordosten, die Muldenzonen. Durch ihr teilweise stärker gewelltes Relief, im Wechsel von Rücken (härtere Gesteine wie Keuper, Jura, Unterkreide) und Mulden (weichere Gesteine wie Tone, Mergel) parallel zur Asse, trägt sie zur Raumbildung bei. Sie ist mit einer mächtigen Lössdecke überzogen.

Die Fläche "Falkenheim" liegt auf der Asse 512.11 m, einem bewaldeten Höhenzug. Geologisch stellt die Asse einen steil aufgefalteten Schalsattel dar, dessen Kuppen aus Mergel- und Kalkgesteinen (teilweise mit Lößüberdeckung) sowie aus Ton- und Sandsteinlagen bestehen. Aufgrund des geologisch abwechslungsreichen Untergrundes haben sich unterschiedliche Waldtypen entwickelt. Neben den großflächig vorhandenen, vielfältigen Buchenwäldern (Waldmeister-, Hainsimsen- und Orchideen- Buchenwäldern) kommen auch nutzungsbedingte Eichen-Hainbuchen-Bestände sowie kleinflächige Misch- und Nadelholzkulturen vor.

Die Laubwaldgebiete besitzen auf lichten, aber nicht zu offenen Standorten eine gut ausgebildete Krautschicht. Hier kommen z. T. sehr seltene Pflanzenarten vor, die in der Asse ihr einziges Vorkommen in Niedersachsen haben.

Neben den Waldbereichen gibt es Grünlandkomplexe (z. B. bei Gr. Denkte), Gebüsche trockenwarmer Standorte (Thranen) und kleinflächige Halbtrockenrasen²²).

Wohnbaufläche Groß Denkte

Die zukünftige "Wohnbaufläche" liegt nördlich der noch nicht vollständig bebauten Ortsrandlage (Projekt "Groß Denkte") in einer weitgehend ausgeräumten und relativ strukturarmen Landschaft, die intensiv ackerbaulich bewirtschaftet wird. Auf der Fläche selber befinden sich keine Gehölze. Im Westen grenzt ein Ackerrandstreifen und im Osten Straßenbegleitgrün. Die natürliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft ist stark überformt und nur noch rudimentär erlebbar. In dieser Form werden besondere Erholungsfunktionen im Landschaftsraum nicht mehr erfüllt. Es werden keine Beeinträchtigungen erwartet.

²⁰) Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, Blatt 87, Braunschweig, Theodor Müller 1962

²¹) Selbständige geologische Kartierungen: "Geologisch – tektonische Kartierung der Salzstruktur Asse im Subhercynen Becken", Tanja Szymaniak (Osteil), Michael Schäfer (Westteil), Technische Universität Clausthal, Mai 2002

²²) Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Asse" in den Gemeinden Dettum, Wittmar, Remlingen und Vahlberg (Landkreis Wolfenbüttel – LSG WF 053)

Sonderbaufläche Falkenheim

Die zu ändernde Fläche liegt in einem zum größten Teil bewaldeten Bereich des Landschaftsschutzgebietes LSG WF 041 "Asse, Klein Vahlberger Buchen und angrenzende Landschaftsteile" westlich angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet LSG WF 053 "Asse" mit dem gleichnamigen FFH- Gebiet 152 (EU – Kennzahl 3829-301). Im nördlichen Bereich schließt eine Grünfläche mit Gehölzen an. Die natürliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft ist weitestgehend erhalten und erlebbar. Durch die Ernennung zur Sonderbaufläche würde diese Veränderung vermutlich die natürliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft überformen bzw. verändern, was zu hohen Beeinträchtigungen führen kann.

Wohnbaufläche Klein Biewende

Im Süden der bebauten Ortsrandlage liegt die neue Wohnbaufläche in einer weitestgehend ausgeräumten und strukturarmen Landschaft, die intensiv landwirtschaftlich bearbeitet wird. Im Westen grenzt eine faktisch genutzte Grünfläche. Auf der Fläche selber befinden sich keine Gehölzstrukturen. Die natürliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft ist stark überformt und nur noch rudimentär erlebbar. In dieser Form werden besondere Erholungsfunktionen im Landschaftsraum nicht mehr erfüllt. Es werden keine Beeinträchtigungen erwartet.

h) Schutzgut Kultur und Sachgüter

allgemein

Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter beinhaltet folgende Teilaspekte:

- Bau-, Boden- und Kulturdenkmale,
- (Historische) Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente,
- Sachgüter.

Die im BNatSchG formulierten Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beziehen sich außer auf den Naturhaushalt und die Naturgüter auch auf die Erhaltung von historischen Kulturlandschaften und von Landschaftsbestandteilen mit besonderer Eigenart, einschließlich solcher mit besonderer Bedeutung für geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmale (BNatSchG § 1 Abs. 4 Nr. 1). Schutz, Erhaltung und Pflege der Kulturgüter im Einzelnen werden darüber hinaus in den Denkmalschutzgesetzen der Länder geregelt.

Unter Kulturgütern werden insbesondere denkmalschutzrelevante Flächen und Objekte, wie z. B. historische Gebäude und Ensembles, architektonisch/ingenieurtechnisch wertvolle Bauten, archäologische Schätze oder kunsthistorisch bedeutsame Gegenstände verstanden. Des Weiteren werden kulturhistorisch bedeutsame Landschaften sowie Kultur- und Naturlandschaften, die in die „Liste des Erbes der Welt“ der UNESCO eingetragen sind, als Kulturgüter erfasst.

Unter dem Begriff der Sachgüter ist zunächst rechtlich alles gefasst, was § 90 BGB unter Sache versteht. Die Sachgüter werden im Rahmen der im planerischen Verfahren angewendeten Kriterien berücksichtigt bzw. im Rahmen der übrigen Schutzgüter thematisiert. Mögliche Wüstungen und Grenzsteine können in Form von Bau- und Bodendenkmälern in der Bauphase betroffen sein.

Es ist nicht auszuschließen, dass bei späteren Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Kreisarchäologen gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz – DSchG ND). Möglicherweise

auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 DSchG ND).

Wohnbaufläche Groß Denkte

Denkmäler und Bodendenkmäler sind hier nicht bekannt, zudem ist der Bereich sehr stark anthropogen bearbeitet bzw. überformt.

Sonderbaufläche Falkenheim

In unmittelbarer Nähe befindet sich kein Denkmal und auch kein bekanntes Bodendenkmal. In ca. 1,0 km südsüdöstlich liegt das Denkmal Belagerungsburg Rockesberg (Einzeldenkmal mit Fläche. Verzeichnis im Denkmatalas Niedersachsen, Objekt – Nr. 28, Fachbereich Archäologie). Die nächstgelegenen (südöstlich) Baudenkmäler sind die in ca. 1,4 km liegende mittelalterliche Asseburg (Ruine) und der ca. 1,7 km entfernte Bismarckturm, ein 1900 – 1901 erbauter Aussichtsturm.

Wohnbaufläche Klein Biewende

Denkmäler und Bodendenkmäler sind hier nicht bekannt. Auch hier ist der Bereich sehr stark anthroposophisch bearbeitet bzw. überformt.

i) Wechselwirkungen

allgemein

Der Umweltbericht umfasst nicht nur die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die einzeln genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter), sondern auch auf die Wechselwirkungen zwischen ihnen. Dies verdeutlicht, dass neben der Behandlung der Schutzgüter für sich auch deren Wirkungsgefüge untereinander, also das „Gesamtsystem Umwelt“ Gegenstand der Betrachtung sein soll. Demnach werden unter Wechselbeziehungen die strukturellen und funktionalen Beziehungen innerhalb und zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern und ihren Teilkomponenten sowie zwischen und innerhalb von Ökosystemen verstanden.

Wohnbaufläche Groß Denkte

Hier hat der Mensch schon in die Schutzgüter mit seinen Funktionen eingegriffen. Durch die zukünftige Teilversiegelung des Bodens verändern sich noch einmal die vorhandenen ökologischen Bodeneigenschaften, Grundwasserneubildung/Retention, Puffer- und Filtereigenschaften werden beschränkt, die ohnehin durch die Monokulturen der Landwirtschaft eingeengten Lebensräume von Fauna und Flora verlieren noch mehr an Raum, Klima und Luft und Landschaftsbild werden sich verändern. Die Ausprägung des Siedlungsrandes fließt sowohl in die Bewertung der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen als auch in die Einstufung des Landschaftsbildes mit ein und sollte daher auch entsprechend gestaltet werden.

Sonderbaufläche Falkenheim

Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine geringe Betroffenheit aller Schutzgüter, da es sich um die Erfassung einer Bestandsbebauung mit einer geringen Nutzungserweiterung handelt.

Wohnbaufläche Klein Biewende

Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft / Klima und Landschaft. In Beziehung stehen insbesondere die

Schutzgüter Boden und Wasser durch Betrachtung des Boden - Wasserhaushaltes (Versiegelung - Grundwasserneubildung/ Retention, Puffer- und Filtereigenschaften).

Zudem treten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Landschaftsbild und Mensch auf. Der Siedlungsrand wird in Richtung Landschaft (Acker, Grünfläche) verschoben. Die Ausprägung des Siedlungsrandes fließt sowohl in die Bewertung der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen als auch in die Einstufung des Landschaftsbildes mit ein und sollte daher auch entsprechend gestaltet werden.

4.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen

Vermeidung / Minimierung

Um dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot Rechnung tragen zu können, sollen weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen z.B. durch grünordnerische Festsetzungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgeschrieben werden.

Kompensation

Da der Flächennutzungsplan keine direkten Eingriffe planerisch vorbereitet, muss die Abhandlung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. des Bauantrags anhand der konkreten Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgen oder der Ausführungszeichnungen.

a) Schutzgut Mensch

Konkrete Nachweise, dass die Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm eingehalten bzw. andere Störungen auf ein zumutbares Maß begrenzt werden, sind im Rahmen eines Bebauungsplans zu erbringen.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die naturschutzfachlichen Auswirkungen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen, die konkrete Grundlagen liefern, gem. § 1a Abs. 3 BauGB anhand einer Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuhandeln und nach Abwägung durch die Gemeinden auszugleichen. Für einen solchen Ausgleich kommen u.a. Entsiegelungen, aber auch Flächenstilllegungen (Grünland) und Gehölzpflanzungen (ohne Schotterwüste) in Betracht. Erhebliche Beeinträchtigungen können damit auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden.

Zur ausreichenden Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange sind auf den weitergehenden Planungsebenen Artenschutzprüfungen vorzunehmen. Eine Betroffenheit besteht dabei für Brutvögelräume (z.B. Rotmilan, Grauspecht, Feldlerche) sowie für Fledermausarten und möglicherweise den Feldhamster.

c) Schutzgut Boden / Fläche

Maßnahmen zum Ausgleich für die Bodenversiegelung gehen im Regelfall mit den Ausgleichsmaßnahmen für die anderen naturschutzfachlichen Schutzgüter einher. So tragen Bepflanzungen, Flächenstilllegungen usw. nicht nur zu einer Belebung und Regeneration des Bodens bei, es werden auch die Bedingungen für Pflanzen und Tiere, für das Grundwasser und für Oberflächengewässer sowie für das Landschaftsbild und das Schutzgut Luft/Klima verbessert.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind im Rahmen der Baumaßnahmen die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG zu beachten. Erhebliche Beeinträchtigungen können damit vermieden werden.

In dem Sinne, dass Mutterboden, der abgetragen wird, gemäß § 202 BauGB vor Verwitterung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen ist, wird zur Gewährleistung eines vorsorgenden Bodenschutzes die frühzeitige Implementierung eines Bodenmanagements empfohlen. Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Dies beinhaltet unter anderem die Erstellung eines Verwertungskonzeptes für die anfallenden Bodenmassen (z. B. Vermeidung von Durchmischung, Vermeidung von Erosion bei Zwischenlagerung etc.) sowie eines Umgangskonzeptes für die schonende Benutzung des Bodens (z. B. Vermeidung von Bodenverdichtung und Zerstörung der Bodenprofile durch geeignete Maßnahmen) während der Erschließungstätigkeit

Ergänzend sollten im Rahmen der Bautätigkeiten u. a. die DIN 18300 (Erdarbeiten), die DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau) sowie die DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) zur Anwendung kommen. Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt gelagert werden (u. a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden werden. Um dies künftig bereits in der Planungsphase zu berücksichtigen, erschien im September 2019 die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) als Handlungsempfehlung zum baubegleitenden Bodenschutz. Danach sollte künftig bereits in der Planungsphase ein Bodenschutzkonzept erstellt werden. Eine bodenkundliche Baubegleitung "BBB" soll in Zukunft das vertraglich festgelegte Konzept betreuen und dokumentieren.

Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatratzen zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Im Bereich von Parkplätzen o. ä. sollte auf eine Vollversiegelung verzichtet werden und es können z.B. eher wasserdurchlässige Materialien zur Anwendung kommen (Schotterrasen, Rasengittersteine etc.), um einige Bodenfunktion eingeschränkt erhalten zu können.

d) Schutzgut Wasser

Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate gehen im Regelfall mit den Ausgleichsmaßnahmen für die naturschutzfachlichen Schutzgüter einher. So tragen Bepflanzungen, Flächenstilllegungen usw. zu einer Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate bei. Schadstoffeinträge werden vermieden.

e) Schutzgut Landschaft

Durch die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wie bspw. die Anlage von Wiesen oder lineare Gehölzstrukturen, lässt sich an anderer Stelle im Gemeindegebiet eine naturnähere Gliederung der zumeist offenen Landschaft erreichen. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird dadurch aufgewertet.

f) Schutzgut Kultur und Sachgüter

BaGrund kann als Wirtschaftsgut gesehen werden.

4.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Wohnbaufläche Groß Denkte

Andere Flächen, wie der Osten, mit dem Rohstoffsicherungsgebiet "Salzsattel Asse" und "Umgrenzungen der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind" (aktueller Flächennutzungsplan). Im Süden reicht die bebaute Ortsrandlage bereits an die B 79 und die westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen oder größere, zusammenhängende Flächen innerhalb der Ortschaft, stehen nicht zur Verfügung

Sonderbaufläche Falkenheim

Hier gilt es, den Bestand zu sichern. Vorwiegend geht es um eine weitere Nutzungsmöglichkeit im Rahmen der Fortbildung, die auch vorwiegend innerhalb der Bestandsbebauung stattfinden kann.

Wohnbaufläche Klein Biewende

Die Frage nach anderen Flächen stellt sich für diesen Bereich nicht, diese Fläche für den Eigenbedarf zur Verfügung gestellt wird.

4.4. Zusatzangaben

4.4.1 Beschreibung der technischen Verfahren / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Samtgemeinde Elm - Asse verzichtet auf dieser Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auf die Erstellung bzw. Beauftragung technischer Fachgutachten (z. B. Schall, Boden, Wasser etc.). Dies wird einerseits mit dem Maßstab der Planung und andererseits mit dem Planungsansatz des Flächennutzungsplanes, die mittelfristige beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Stadt in den Grundzügen darzustellen, begründet. Bei der Thematik Schall wird im Rahmen der Baugenehmigung ggf. eine schalltechnische Betrachtung erfolgen. Die grundsätzliche Vollziehbarkeit des Flächennutzungsplanes ist sichergestellt.

Darüber hinaus wird durch den Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan kein direktes Baurecht geschaffen. Dies erfolgt vielmehr auf der Ebene des Bebauungsplanes bzw. auf der Genehmigungsebene.

4.4.2 Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Durch den Flächennutzungsplan werden aufgrund des Rechtscharakters der Planung direkt keine erheblichen Umweltauswirkungen erzeugt. Im Rahmen der weiteren Bauleitplanung (Bebauungsplanebene) wird auf der Grundlage der verbindlichen Festsetzungen die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ermittelt. Hieraus sind Maßnahmen zur Überwachung abzuleiten, die sich zum Beispiel auf die Überwachung der sach- und fachgerechten Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und deren dauerhafte Erhaltung beziehen.

Im Hinblick auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen wird die Samtgemeinde Elm - Asse abfragen, sofern nicht bereits durch die Fachbehörde mitgeteilt [§ 4 (3) BauGB], bezüglich Beschwerden einzelner Bürger, neuer Erhebungen (z. B. zur Wasserqualität, Verkehrszählungen, etc.) bei den Fachbehörden durchführen und die Ergebnisse in ihre weitere Bauleit- und Gemeindeentwicklungsplanung einfließen lassen.

4.4.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Elm - Asse wird erforderlich, um in den Mitgliedsgemeinden Denkte, Ortsteil Groß Denkte, und Remlingen - Semmenstedt, Ortsteil Klein Biewende, Fläche für die weitere Entwicklung als Siedlungserweiterung zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren soll eine Fläche, die bisher für eine anderweitige Nutzung (Wald) vorgesehen war, in Groß Denkte, Bereich Falkenheim, als Sonderbaufläche umgewidmet werden.

Im Norden des Ortsteils Groß Denkte soll eine landwirtschaftliche Fläche als Ortsrandlage zukünftig in den bebauten Siedlungsbereich einbezogen und hiermit als "Wohnbaufläche" (W) dargestellt werden. Die Größe der Fläche beträgt ca. 2,41 ha. Die im Nordosten liegende Fläche, die bisher als "Fläche für den Wald" deklariert ist, soll in eine "Sonderbaufläche" (S) überführt werden. Sie ist ca. 1,09 ha groß. Der landwirtschaftliche Bereich ist durch naturferne Biotoptypen geprägt, während der Bereich "Falkenheim" durch höherwertige Biotopstrukturen (Landschaftsschutzgebiet und FFH - Gebiet) gekennzeichnet ist. Die FFH-Vorprüfung zum Assezeltlager wurde durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass es durch die Lage am Rand des FFH-Gebietes und die schon erfolgte Herausnahme des östlichen Bereichs des Zeltplatzes aus der Nutzung das Vorhaben eine sehr geringe Einflussgröße darstellt. Auch in der kumulativen Betrachtung fallen die möglichen Beeinträchtigungen nicht ins Gewicht und sind zu vernachlässigen.

Südlich des Ortsteils Klein Biewende soll eine landwirtschaftliche Fläche als "Wohnbaufläche" (W) ausgewiesen werden. Sie ist ca. 0,19 ha groß und von naturfernen Biotoptypen geprägt.

Durch die Realisierung des Vorhabens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, die sich versiegelungsbezogen auf die Schutzgüter Boden und Wasser beziehen.

Betroffen von der Planänderung sind insgesamt drei Teilflächen:

Nr.	Bisherige Art der Nutzung	Neuausweisung	Größe
1	Fläche für Landwirtschaft	Neudarstellung Wohnbaufläche (W), Groß Denkte	2,41 ha
2	Waldfläche	Sonderbaufläche	1,09 ha
3	Fläche für Landwirtschaft	Neudarstellung Wohnbaufläche (W), Klein Biewende	0,19 ha
	Gesamt		3,69 ha

Bei den Neuausweisungen von Bauflächen auf ca. 2,60 ha, die bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt waren, ist mit Umweltauswirkungen innerhalb der Änderungsflächen zu rechnen. Die Ausweisung von "Wohnbauflächen" (W) lassen nutzungsbedingt einen höheren Versiegelungsgrad erwarten und damit einhergehende größere Auswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Luft / Klima, Landschaft und Wasser sowie auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Die Kultur- und sonstigen Sachgüter werden nicht erheblich beeinträchtigt, da die von der Flächennutzungsplanänderung betroffenen Bereiche über keinen, für die o. g. Güter, Schutzstatus

verfügen oder in diesem Sinne schützenswerte Bereiche (Rohstoffvorkommen, Denkmäler, FFH-Schutzgebiete etc.) darstellen.

Bei der neu auszuweisenden "Sonderbaufläche" (S) Falkenheim von ca. 1,09 ha kann aufgrund einer zukünftigen Nutzung mit geringfügig neuen Versiegelungen gerechnet werden, da es sich um eine Planung im Bestand handelt. Ziel der Planung ist es eine alte Holztribühne, die abgängig war, wiederaufzubauen. Insofern werden keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter erwartet. Der Bereich verfügt über mehrere Schutzstatus (FFH – Schutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet). Es wurde eine FFH-Vorprüfung erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass es durch die Lage am Rand des FFH-Gebietes und die schon erfolgte Herausnahme des östlichen Bereichs des Zeltplatzes aus der Nutzung das Vorhaben eine sehr geringe Einflussgröße darstellt. Auch in der kumulativen Betrachtung fallen die möglichen Beeinträchtigungen nicht ins Gewicht und sind zu vernachlässigen. Andere Kultur- und sonstigen Sachgüter werden nicht erheblich beeinträchtigt, da der von der Flächennutzungsplanänderung betroffene Bereich über keine dieser Güter verfügt.

Es werden aufgrund des Rechtscharakters der Flächennutzungsplanung direkt keine erheblichen Umweltauswirkungen erzeugt. Erst im Rahmen der weiteren Bauleitplanung (Bebauungsplanebene) wird auf der Grundlage der verbindlichen Festsetzungen die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ermittelt. Hieraus sind Maßnahmen zur Überwachung abzuleiten, die sich zum Beispiel auf die Überwachung der sach- und fachgerechten Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und deren dauerhafte Erhaltung beziehen. Eine weitere Überwachung kann sich auf die Überprüfung der Einhaltung der planerisch vorgegebenen maximalen Versiegelungen beziehen.

Im Hinblick auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen wird die Gemeinde Abfragen, sofern nicht bereits durch die Fachbehörde mitgeteilt [§ 4 (3) BauGB], bezüglich Beschwerden einzelner Bürger sowie neuer Erhebungen (z. B. zur Wasserqualität, Verkehrszählungen, etc.) bei den Fachbehörden durchführen und die Ergebnisse in ihrer weiteren Bauleit- und Gemeindeentwicklungsplanung einfließen lassen.

4.4.4 Quellenangaben

- Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) vom 26.09.2017 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. - S. 378) zuletzt geändert am 30.08.2011, in Kraft getreten am 17.09.2022 (Nds. GVBl. S. 521)
- Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) für den Großraum Braunschweig
- Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Elm - Asse
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Wolfenbüttel, Planungsgruppe Ökologie + Umwelt in Zusammenarbeit mit Aland, Arbeitsgemeinschaft Landschaftsökologie, Hannover 1997, Teilfortschreibung Planungsgruppe Ökologie + Umwelt, Hannover 2005
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I. S. 2240) m. W. v. 14.12.2022
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)
- FFH- Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.5.2013 (ABl. L 158 S. 193)
- Bundes-Klimaschutzgesetz KSG vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3905) m.W.v. 31.08.2021

Samtgemeinde Elm – Asse, Landkreis Wolfenbüttel

- Gesetz für den Ausbau erneuerbare Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2021) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.05.2022 (BGBl. I S. 747)
- EU-Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG.)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, V aufgehoben durch Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 V vom 09.07.2021 I 2598 m.W.v. 01.08.2023
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.07.2021 (BGBl. I S. 1237)
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010, zuletzt geändert: Überschrift und mehrfach geändert, § 32a eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)
- Bekanntmachung der EU-Vogelschutzgebiete im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nds. MBI. Nr. 44/2009 v. 11.11.2009, S. 961)
- Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz – Nds. KlimaG) vom 10.12.202, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.06.2022 (GVBl. S. 388)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG ND) vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU): Niedersächsische Umweltkarten: www.umweltkarten-niedersachsen.de
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Niedersächsisches Bodeninformationssystem (NIBIS®)
- Bund/ Länder - Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA): Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden). Stand: 05.11.2004
- 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der VO vom 04.11.2020 (BGBl. I S. 2334)
- Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) Neufassung vom 18.08.2021 (GMBI 2021 Nr. 48 – 54, S. 1050)
- Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- DIN 18005-1:2002-07 "Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlage und Hinweise für die Planung". DIN 18005-1 Beiblatt 1:1987-05 "Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung." Deutsches Institut für Normung e.V. (Hg.). Beuth Verlag GmbH, Berlin
- Klimaschutz in der Siedlungsentwicklung – Ein Handbuch, NIK/iS, Niedersächsische Initiative für Klimaschutz in der Siedlungsentwicklung

Samtgemeinde Elm – Asse, Landkreis Wolfenbüttel

- Runderlass des Niedersächsischen Sozialministeriums vom 10.02.1983 (14.11.1 Begriffsbestimmungen)
- DIN 18005 Schallschutz im Städtebau
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft-TA Luft)
- Technische Regelwerke; – "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen" (RASt 06) Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- DWA - A 114 Wassergewinnungsgebiete (1/2016), Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
- DWA - M 146 Wassergewinnungsgebiete (11/2018), Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
- RiStWag 2016, Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen und Wasserschutzgebieten, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
- Denkmalatlas Niedersachsen, Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Hannover
- Diplomkartierung: Selbständige geologische Kartierungen: "Geologisch – tektonische Kartierung der Salzstruktur Asse im Subhercynen Becken", Tanja Szymaniak (Osteil), Michael Schäfer (Westteil), Technische Universität Clausthal, Mai 2002

5.0 Nachweis über die Wohnbauflächen

Für den Bedarf an Bauflächen für die Wohnbebauung sind verschiedene Faktoren maßgeblich. Neben der Bevölkerungsprognose stellt die Entwicklung der Haushalte und in diesem Zusammenhang auch der Wohnflächenbedarf je Person einen wichtigen Anhaltspunkt dar. Weiterhin ist der Bestand an verfügbaren Bauplätzen von Bedeutung.

In der Samtgemeinde Elm - Asse wird eine durchschnittliche Haushaltsgröße von 2,3 Personen/ Haushalt in Bezug auf die Gesamtbevölkerung zugrunde gelegt.

- Bruttobauland

Bei der Ermittlung des Flächenbedarfs wird die Lage der Samtgemeinde in den ländlichen Regionen berücksichtigt. Demgemäß wird von einem relativ hohen Maß an Bruttobauland (BBL) je Wohneinheit (WE) ausgegangen:

- durchschnittlich 800 m² innerhalb von Wohnbauflächen im Grundzentrum Schöppenstedt
- durchschnittlich 900 m² innerhalb von Wohnbauflächen in den Mitgliedsgemeinden
- durchschnittlich 1.500 m² innerhalb von gemischten Bauflächen.

Die genannten Bruttobaulandumfänge dienen als Anhaltswerte und verstehen sich inklusive eines durchschnittlichen Flächenbedarfs für Erschließung und Ausgleichsmaßnahmen. Sie können jedoch aufgrund von besonderen Verhältnissen innerhalb der Flächen, z. B. Grünbeständen, bestehende Bebauung nicht durchgängig angenommen werden.

Samtgemeinde Elm – Asse, Landkreis Wolfenbüttel

Flächenaufstellung:

Ortsteil	Darstellung	Fläche
Groß Denkte	Fläche für Landwirtschaft → W	2,41 ha
Falkenheim	Fläche für Wald → S	1,09 ha
Klein Biewende	Fläche für Landwirtschaft → W	0,19 ha

Aufstellung der Flächen, die für die Bevölkerungsentwicklung relevant sind

Ortsteil	Darstellung	BBL (ha)	WE	EW
Groß Denkte	Fl. f. d. Landwirts. → W	2,41	27	62
Klein Biewende	Fl. f. d. Landwirts. → W	0,19	2	5

5.1 Bauflächenentwicklung

In den ländlich strukturierten Räumen sind insbesondere solche Maßnahmen vorrangig durchzuführen, die ihnen eine eigenständige Entwicklung ermöglichen und die besonderen Standortvorteile für das Wohnen und die Wirtschaft nutzen. Die neuen Bauflächen werden dementsprechend aufgrund der ständigen Nachfrage ausgewiesen.

Mit den dargestellten Änderungsflächen werden in Groß Denkte insgesamt 27 neue Wohneinheiten planungsrechtlich vorbereitet. Dies entspricht einem Wohnraumzuwachs für ca. 26 Einwohner. Im Ortsteil Klein Biewende werden mit der dargestellten Änderung insgesamt Flächen für 2 neue Wohneinheiten für 5 Einwohner entstehen.

In Kapitel 1.3 "Eigenentwicklung" formuliert das RROP 2008 die Grundsätze der Eigenentwicklung, wonach ein Orientierungswert von 3,5 Wohneinheiten pro Jahr und pro 1.000 Einwohner zugrunde gelegt werden sollen. In der Begründung zum RROP 2008 wird erläutert, welche Komponenten dabei abgedeckt werden:

- Ersatzbedarf für abgängigen Wohnraum,
- Bedarf aus Haushaltsneugründungen ortsansässiger Bevölkerung,
- Bedarf für zuwandernde Bevölkerung, wobei die Zuwanderung der Ortsgröße angemessen sein muss.

Unter Anwendung der Orientierungswerte des RROP 2008 (3,5 WE je 1.000 Einw. /Jh.) ergibt sich für Groß Denkte folgendes:

Der Ortsteil Groß Denkte (Mitgliedsgemeinde Denkte) hat laut gemeindeeigener Zählung mit Stichtag 02.12.2021 1.829 gemeldete Einwohner (Haupt- und Nebenwohnung).

- Eigenentwicklung Wohneinheiten/Jahr laut RROP 2008

$$\frac{1.829}{1.000} \times 3,5 = 6,4 \text{ WE/a}$$

Mit der vorliegenden Planung würde mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplans die ausgewiesene Fläche für die Mitgliedsgemeinde Denkte, Ortsteil Groß Denkte den

Samtgemeinde Elm – Asse, Landkreis Wolfenbüttel

Bedarf von 4 Jahren decken. Aufgrund der hohen Nachfrage innerhalb der Mitgliedsgemeinde wird die vorliegende Planung als sinn- und maßvoll angesehen.

Der Ortsteil Klein Biewende (Mitgliedsgemeinde Remlingen - Semmenstedt) hat laut gemeindeeigener Zählung mit Stichtag 02.12.2021 200 gemeldete Einwohner (Haupt- und Nebenwohnung).

- Eigenentwicklung Wohneinheiten/Jahr laut RROP 2008

$$\frac{200}{1.000} \times 3,5 = 0,7 \text{ WE/a}$$

Damit würden die in der 22. Änderung ausgewiesenen Flächen für den Klein Biewende den Eigenbedarf von ca. 3 Jahren decken. Da seit einigen Jahren keine zusammenhängenden Wohnbauflächen in Klein Biewende neu entwickelt wurden, deckt die neue Fläche den Eigenbedarf rückwirkend.

6.0 Maßnahmen der technischen Infrastruktur

Hinsichtlich der Einbindung in die Ver- und Entsorgungsnetze sind die jeweiligen Leitungsträger frühzeitig zu informieren, da erforderliche Erweiterungen koordiniert werden müssen. Die Müllentsorgung erfolgt über den Landkreis Wolfenbüttel. Für die Bauablaufverfahren ist Folgendes zu beachten:

- Die Abfallentsorgungs- und -gebührensatzung des Landkreises Wolfenbüttel in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten (insbesondere Anschluss- und Benutzungszwang).
- Die Vorgaben der RAST 06 unter Berücksichtigung eines 3-achsigen Müllfahrzeuges (Fahrkurve 3) sind zu beachten.

In Stichstraßen oder Straßen, die eine Weiterfahrt nicht ermöglichen, sind Wendeanlagen einzurichten.

Folgende Kriterien sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Mindestradius für Wendekreise und Kurven: $r = 10,0 \text{ m}$; zusätzlich eine Freihaltezone von mindestens $1,0 \text{ m}$;
- Lichtraumprofil (H x B): mind. $4,0 \text{ m} \times 4,0 \text{ m}$

Anwohner/ Nutzer von Straßen, die die o. g. Anforderungen nicht erfüllen, haben ihre Müllbehälter rechtzeitig an den Tagen der Müllabfuhr (spätestens bis 6.00 Uhr) im Bereich der öffentlichen Straße dort bereitzustellen, wo die Schwerlastfahrzeuge der Müllabfuhr ungehindert an- und abfahren können und nach erfolgter Entleerung wieder auf ihr Grundstück zurückzuholen. Ggf. sind Standplätze für die Müllbehälter oder -säcke einzurichten.

Bei Einhaltung der Schutzzonenverordnung vom 01.10.2000 bestehen gegen die F-Planänderung grundsätzlich keine Bedenken. Beim Bau von Abwasserleitungen ist das ATV-Arbeitsblatt A 114 vom Januar 2016 sowie das Merkblatt ATV-M 146 – Ausführungsbeispiele zum o. g. Arbeitsblatt vom November 2018 – zu berücksichtigen. Beim Bau von Straßen bzw. Park- und Standflächen ist die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) in der z. Zt. geltenden Fassung (Ausgabe 2016) zu berücksichtigen. Außerdem ist gemäß § 4 Pkt. 1 o. g.

Samtgemeinde Elm – Asse, Landkreis Wolfenbüttel

Schutzzonenverordnung das gezielte Versickern des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers nicht zulässig.

Die Erdwärmennutzung in den Bereichen Groß Denkte und Klein Biewende durch Erdwärmekollektoren ist in der Karte für Geothermie des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) als "geeignet" verzeichnet. Für den Bereich Falkenheim ist sie "nicht geeignet".

Die Avacon Wasser GmbH, Netzgebiet Süd/Ost, Schöningen teilt mit Stellungnahme vom 15.06.2023 mit, dass in

Groß Denkte, Ortslage

Die Erschließung der geplanten Erweiterung der Ortslage DenkteRemlingen-Semenstedt in Bezug auf Trinkwasser ist technisch über die bestehenden Leitungen und Anlagen möglich. Ob und in welchem Rahmen ggf. dort Anpassungen erforderlich sind, ist im weiteren Verfahren, wenn die weiteren Rahmenbedingungen zum Umfang der Erschließung feststehen, zwingend zu prüfen.

Groß Denkte, Falkenheim

Die Erschließung des bestehenden Gebietes erfolgt über eine Druckerhöhungsanlage. Je nach Größe und Grad der Erweiterung sind auch hier, sobald diese feststehen, zur Sicherstellung Prüfungen und ggf. Anpassung am Bestand erforderlich.

7.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

Die **NLSTBV, regionaler Geschäftsbereich Wolfenbüttel** schreibt mit Stellungnahme vom 04.08.2022:

Durch die o. a. Flächennutzungsplanänderung werden Belange, die seitens des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel zu vertreten sind, zurzeit nicht, berührt.

Gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass im Bereich der B 79 die Maßnahme "B 79 Ostumgehung Wolfenbüttel", Projekt Nr.: B 79-G20-NI in den "Vordringlichen Bedarf" und die Maßnahme "B 79 Verlegung südl. Wolfenbüttel", Projekt Nr.: B 79-G30-NI in den "Weiteren Bedarf" des Bundesverkehrswegeplanes (BVWP 2030) aufgenommen wurden. Hier sind bisher nur Meldelinien vorhanden. Genauere Angaben können nicht gemacht werden. Die vorläufigen Trassenführungen liegen außerhalb der Ortslagen und binden vor bzw. hinter Groß Denkte an die vorhandene Trasse der Bundesstraße an. Die vorläufige Trassenführung der Maßnahme "B79 Ostumgehung Wolfenbüttel" liegt im Abstand von rd. 900 m westlich der geplanten Wohnbauflächen nördlich von Gr. Denkte.

Einzelheiten werden in den Bebauungsplanverfahren geregelt.

Das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie** gibt mit Stellungnahme vom 22.08.2022 folgende Hinweise:

Boden

Im Untergrund der zwei Planungsflächen in Groß Denkte und in Falkenheim stehen lösliche Sulfatgesteine aus dem Mittleren Keuper, Mittleren Muschelkalk und möglicherweise auch aus dem Zechstein (Salzintrusionen im Nebengestein etc. des Salzstockes Asse) in einer Tiefe an, in der durch Auslaugungsprozesse Verkarstungserscheinungen (Erdfälle) auftreten können. Die nächstliegenden bekannten Erdfälle sind mehr

als 100 m von den beiden Planungsflächen entfernt. Es besteht eine Gefährdung durch neu auftretende Erdfälle. Formal sind die zwei Planungsflächen in Groß Denkte und in Falkenheim für Wohngebäude mit bis zu zwei Vollgeschossen die Erdfallgefährdungskategorie 3 zuzuordnen, sofern die detaillierte Baugrunderkundung keine weiteren Hinweise auf Subrosion/Verkarstung erbringt (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen in den zwei Planungsflächen in Groß Denkte und in Falkenheim empfehlen wir bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen vorzusehen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.

Im Untergrund der Planungsfläche in Klein Biewende liegen lösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher im Planungsbereich keine Erdfälle bekannt geworden sind. Eine Gefährdung durch Erdfälle ist daher nicht gegeben. Formal ist der Planungsfläche in Klein Biewende die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 – 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen in diesem Planungsbereich sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Mit Stellungnahme vom 08.08.2022 schreibt die **Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig**:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung.

Im Teilbereich der Sonderbaufläche nordöstlich von Groß Denkte sind Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

In den anderen Teilbereichen befinden sich noch keine TK-Linien.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

8.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat vom 14.07.2022 bis 22.07.2022 stattgefunden.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden/ Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 22.07.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 22.08.2022 aufgefordert.

Öffentliche Auslegung

Zum Planverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat die öffentliche Auslegung vom 22.05.2023 bis zum 23.06.2023 stattgefunden. Parallel wurde die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Datum vom 22.05.2023 angeschrieben und von der Auslegung benachrichtigt.

9.0 Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

9.1 Planungsziel

Die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans wird für die Samtgemeinde erforderlich, um eine "Wohnbaufläche" (W) und eine "Sonderbaufläche" (S) im Ortsteil Groß Denkte und eine "Wohnbaufläche" (W) in Klein Biewende vorzubereiten.

In Große Denkte ist aufgrund der Nähe zum Mittelzentrum Wolfenbüttel seit je her eine große Nachfrage nach Bauland. Insofern erfolgt die Ausweisung von neuen Bauflächen im Norden der bebauten Ortslage, so dass unter Nutzung der bestehenden Straßen Mönchevahlberg Straße und dem Weg Roter Strumpf durch den Einhang einer Erschließungsstraße in Ost-West-Richtung eine Erschließung von beidseitig angelagerten Baugrundstücken in einer Bautiefe möglich sind.

Bei der zweiten Änderungsfläche in der Gemeinde Denkte, innerhalb der Asse, handelt es sich um die erstmalige Aufnahme der Bestandsbebauung des Campingplatzes Falkenheim als Sonderbaufläche in die Darstellungen des Flächennutzungsplans. Da hier zukünftig der Campingplatz wieder aktiviert werden soll, wird die Fläche nun erstmals bauleitplanerisch abgesichert.

In Klein Biewende wird eine Fläche im Südosten der Ortslage in einer Größe von rd. 0,19 ha als Wohnbaufläche mit aufgenommen. Die Ausweisung erfolgt aufgrund der konkreten Nachfrage für eine Hinterliegerbebauung an dieser Stelle bei der Gemeinde.

9.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/Abwägung

Gemäß § 2 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung bezieht sich u. a. auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden

kann. Wegen der generalisierten Aussagen des Flächennutzungsplans – es wird nicht zwischen Baugebieten, Verkehrsflächen oder privaten Freiflächen differenziert – wurde die Umweltprüfung auf die generelle Zulässigkeit und Durchführbarkeit der Planung im Hinblick auf die umweltrelevanten Belange beschränkt. Insgesamt geprüft wurden die Schutzgüter Naturschutz und Landschaftspflege, der Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie der Flächen- und Bodenschutz.

Für die Ermittlung der von der Planung betroffenen umweltrelevanten Belange hat die Gemeinde eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht (Pkt. 4.0 der Begründung) dokumentiert sind. Innerhalb der Umweltprüfung wurden übergeordnete Planungen wie das Regionale Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig und der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wolfenbüttel, Bodenübersichtskarten und das Kartenwerk des Niedersächsischen Landesamtes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) in Bezug auf den Planungsraum ausgewertet. Diese Grundlagen wurden der Planungsabsicht gegenübergestellt.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei der Ausweisung der "Wohnbauflächen" (W) auf ca. 2,60 ha nutzungsbedingt einen höheren Versiegelungsgrad zu erwarten sind und damit einhergehende Beeinträchtigungen insbesondere auf die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Fläche, Boden, Wasser zu erwarten sind, die im anschließenden Bebauungsplanverfahren anhand der verbindlichen Festsetzungen ermittelt und kompensiert bzw. durch geeignete Maßnahmen geschützt werden müssen. Die Kultur- und sonstigen Sachgüter werden nicht erheblich beeinträchtigt, da die von der Flächennutzungsplanänderung betroffenen Bereiche über keinen, für die o. g. Güter, Schutzstatus verfügen oder in diesem Sinne schützenswerte Bereiche (Rohstoffvorkommen, Denkmäler, FFH-Schutzgebiete etc.) darstellen.

Bei der neu auszuweisenden "Sonderbaufläche" (S) Falkenheim von ca. 1,09 ha kann aufgrund einer zukünftigen Nutzung mit geringfügig neuen Versiegelungen gerechnet werden, da es sich um eine Planung im Bestand handelt. Ziel der Planung ist es eine alte Holztribüne, die abgängig war, wiederaufzubauen. Insofern werden keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter erwartet. Der Bereich verfügt über mehrere Schutzstatus (FFH – Schutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet). Es wurde eine FFH-Vorprüfung erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass es durch die Lage am Rand des FFH-Gebietes und die schon erfolgte Herausnahme des östlichen Bereichs des Zeltplatzes aus der Nutzung das Vorhaben eine sehr geringe Einflussgröße darstellt. Auch in der kumulativen Betrachtung fallen die möglichen Beeinträchtigungen nicht ins Gewicht und sind zu vernachlässigen. Andere Kultur- und sonstigen Sachgüter werden nicht erheblich beeinträchtigt, da der von der Flächennutzungsplanänderung betroffene Bereich über keine dieser Güter verfügt.

Es werden aufgrund des Rechtscharakters der Flächennutzungsplanung direkt keine erheblichen Umweltauswirkungen erzeugt. Erst im Rahmen der weiteren Bauleitplanung (Bebauungsplanebene) wird auf der Grundlage der verbindlichen Festsetzungen die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ermittelt. Hieraus sind Maßnahmen zur Überwachung abzuleiten, die sich zum Beispiel auf die Überwachung der sach- und fachgerechten Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und deren dauerhafte Erhaltung beziehen. Eine weitere Überwachung kann sich auf die Überprüfung der Einhaltung der planerisch vorgegebenen maximalen Versiegelungen beziehen.

Die in der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen zu umweltrelevanten Belangen betrafen in erster Linie Belange des FFH-Gebietes in der Asse, Landschafts- und Naturschutzes, des Artenschutzes, des Bodenschutzes und der Landwirtschaft.

Samtgemeinde Elm – Asse, Landkreis Wolfenbüttel

Die Anregungen sind durch Berücksichtigung in der Begründung in die Planung eingeflossen. Weitere Stellungnahmen wurden gem. § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Der genaue zeitliche Ablauf der Beteiligungsverfahren ist dem Punkt 8.0 der Begründung zu entnehmen.

10.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung hat mit dem Umweltbericht und den zugehörigen Beiplänen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 22.05.2023 bis zum 23.06.2023 öffentlich ausgelegt.

Sie wurde in der Sitzung am durch den Rat der Samtgemeinde Elm - Asse unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren und deren Behandlung beschlossen.

Schöppenstedt, den

.....
(Samtgemeindebürgermeister)